

Grosser Rat

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA); (Botschaften Heft Nr. 20/2008 – 2009, Seite 1039)

K O N S O L I D I E R T E S P R O T O K O L L

der Sitzungen der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS)

1. Teil: Mantelgesetz über die Bündner NFA - Fortsetzung
2. Teil: Mantelverordnung über die Bündner NFA
3. Teil: Rückkommensanträge
4. Teil: Schlussanträge der KSS

**Dieses Protokoll ersetzt alle bisherigen NFA-Protokolle der KSS
und beinhaltet die noch zu behandelnden Revisionserlasse und Anträge**

Datum: Montag, 16. Februar 2009, 9.15 – 16.50 Uhr
Freitag, 27. Februar 2009, 9.30 – 17.05 Uhr
Montag, 16. März 2009, 9.30 – 17.00 Uhr
Montag, 23. März 2009, 9.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, 20. Mai 2009, 8.30 – 12.20 Uhr
Dienstag, 9. Juni 2009, 12.00 – 13.45 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur / Landratssaal Altes Postgebäude, Davos Platz/
Sitzungszimmer Sozialversicherungsanstalt Graubünden, Chur, Sitzungszimmer Hotel Stern, Chur

Präsenz: Parolini (Kommissionspräsident), Rizzi (Kommissionsvizepräsident), Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann, Gross (Protokoll)

RR Schmid (Vorsteher DFG), Brassler (Finanzsekretär, DFG)

Zudem:

Montag, 16. März 2009: DS Candinas (DJSG), DS Laim (EKUD)

Montag, 16. März 2009, 10.00 – 12.50 Uhr: Hardegger (Mitglied KGS)

Montag, 16. März 2009, 14.00 – 17.00 Uhr: Krättli (Präsidentin KBK), Florin-Caluori (Mitglied KBK)

entschuldigt: Montagnachmittag, 16. März 2009: Nigg;
Mittwoch, 20. Mai 2009: Rizzi
Dienstag, 9. Juni 2009: Rizzi, Kessler

I. Eintreten

Eintreten wurde bereits in der Aprilsession 2009 vom Grossen Rat beschlossen.

II. Detailberatung

(ab Seite 5)

Hinweis:

Wo nachstehend in der Spalte „Anträge der Vorberatungskommission“ nichts vermerkt ist, bedeutet dies:

Gemäss Botschaft

Chur, 10. Juni 2009/dg

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Mantelgesetz über die Bündner NFA - Fortsetzung	5
1.1 Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (BR 548.300)	6
1.2 Gesetz über die Katastrophenhilfe (BR 630.100)	9
1.3 Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (BR 710.100).....	10
1.4 Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720.000)	11
1.5 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 801.100).....	19
1.6 Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100).....	21
1.7 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (BR 815.100).....	24
1.8 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (BR 820.100).....	27
1.9 Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (BR 872.100).....	28
1.10 Veterinärsgesetz (BR 914.000)	30
1.11 Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BR 915.100).....	32
1.12 Kantonales Waldgesetz (BR 920.100).....	33
1.13 Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250)	37
1.14 Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (BR 506.000).....	38
1.15 Mantelgesetz über die Bündner NFA; Artikel 4 und 5	51
2. Teil: Mantelverordnung über die Bündner NFA	52
2.1 Mantelverordnung über die Bündner NFA; Artikel 1, 2 und 4.....	53
2.2 Anhang; Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs (BR 730.210)	54
2.3 Mantelverordnung über die Bündner NFA; Artikel 3 Änderung von Verordnungen.....	56
2.4 Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder (BR 215.050)	56
2.5 Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden (BR 217.250).....	57
2.6 Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010).....	60
2.7 Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden (BR 421.050).....	64
2.8 Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (BR 421.080)	65
2.9 Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung (BR 421.210).....	69
2.10 Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (BR 470.100)	70
2.11 Vollziehungsverordnung zum Epidemien-gesetz (BR 500.200).....	71
2.12 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BR 549.100)	72
2.13 Feuerpolizeiverordnung (BR 838.100).....	73
2.14 Kantonale Waldverordnung (BR 920.110).....	74

2.15	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.260)	76
3.	Teil Rückkommensanträge	78
3.1	Rückkommensantrag Kommission und Regierung betreffend Art. 3 NFA-Mantelgesetz	78
3.2	Rückkommensantrag Kommission und Regierung aufgrund von Gutachten Prof. Müller betreffend Verfassungsmässigkeit der Bündner NFA-Vorlage	79
	- Ausdrückliche Zuordnung Untergymnasium zum Grundschulunterricht (G 20).....	79
	- Verzicht auf Elternbeiträge (Schulgelder) für das Untergymnasium	79
	Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (BR 425.000)	79
3.3	Rückkommensantrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) betreffend Sozialhilfegesetz (BR 546.100)	80
	Anhang 1 NFA-Mantelgesetz; Teilrevision Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100).....	80
3.4	Rückkommensantrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) betreffend Unterstützungsgesetz (BR 546.250)	84
	Anhang 2 NFA-Mantelgesetz; Teilrevision Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250).....	84
4.	Teil: Schlussanträge der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS).....	90
4.1	Anträge gemäss S. 1240 der Botschaft	90
4.2	Weitere Anträge.....	90
	In-Kraft-Setzung von Art. 59 Strassengesetz	90
	Referendum	90
	Eventuell: 2. Lesung	90

Bündner NFA

Synoptische Darstellung für Fortsetzung Detailberatung

1. Teil: Mantelgesetz über die Bündner NFA - Fortsetzung

Vom Grossen Rat in der Aprilsession 2009 noch nicht behandelte Revisionserlasse

(Ab Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung; BR 548.300)

1.1 Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (BR 548.300)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Gemeinden und Kanton fördern die familienergänzende Kinderbetreuung und leisten finanzielle Beiträge.</p>	<p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinden (...) fördern die familienergänzende Kinderbetreuung und leisten finanzielle Beiträge.</p>	
<p>Art. 4 Gemeinden</p> <p>Die Gemeinden legen in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest.</p>	<p>Art. 4</p> <p>Die Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder legen in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest.</p>	
<p>Art. 5 3. Kanton</p> <p>¹ Der Kanton ist im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und der Anbieter; b) die Koordination der Angebote; c) die Anerkennung von Angeboten; d) die Festlegung der beitragsberechtigten Betreuungsplätze pro Angebot; e) die Abrechnung und Auszahlung der Kantons- und Gemeindebeiträge. <p>² Er kann eine kantonale Fachorganisation mit der Wahrnehmung von in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wie auch mit Grundlagenarbeiten in der familienergänzenden Kinderbetreuung beauftragen und hierfür Beiträge ausrichten.</p>	<p>Art. 5</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 5 Abs. 1</p> <p><i>Antrag Wettstein, Kommission und Regierung</i></p> <p><i>Ändern wie folgt:</i></p> <p>¹ Der Kanton ist im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig für die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und Anbieter. Weiter legt er fest, wie die Normkosten zu berechnen sind.</p> <p>Art. 5 Abs. 2</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p><i>Ändern wie folgt:</i></p> <p>² Er kann Dritte mit der Wahrnehmung von in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wie auch mit Grundlagenarbeiten in der familienergänzenden Kinderbetreuung beauftragen und hierfür Beiträge ausrichten.</p>
<p>Art. 6 Beiträge</p> <p>¹ Die Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes und der Kanton leisten Beiträge an die von den Erziehungsberechtigten mitfinanzierten Leistungseinheiten von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p> <p>² Die Beteiligung des Kantons beträgt 15 Prozent bis 25 Prozent der Normkosten. Die Wohnsitzgemeinde hat sich mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton zu beteiligen. Die Wohnsitzgemein-</p>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes (...) leistet Beiträge an die von den Erziehungsberechtigten mitfinanzierten Leistungseinheiten von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2</p> <p><i>Antrag Wettstein, Meyer-Grass, Kommission und Regierung</i></p> <p>Erster Satz ändern wie folgt:</p> <p>Die Beteiligung der Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes beträgt in den drei ersten Betriebsjahren des Anbieters mindes-</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>de kann die Beitragsleistung ablehnen, wenn das in der Gemeinde bestehende Angebot durch die Erziehungsberechtigten nicht beansprucht wird.</p> <p>³ Die Regierung legt die Höhe der Normkosten und die Höhe des Beitragssatzes fest. Bei Angeboten, die Finanzhilfe des Bundes erhalten, kann sie den Mindestbeteiligungssatz von 15 Prozent unterschreiten.</p> <p>⁴ Die Anbieter haben zuhanden des Kantons und der Gemeinden eine detaillierte Abrechnung zu erstellen und diesen die für die Beitragsbemessung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.</p>	<p>² Die Beteiligung der Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes beträgt (...) mindestens 30 Prozent der Normkosten. (...) Bei Angeboten, die Finanzhilfe des Bundes erhalten, kann sie den Mindestbeteiligungssatz von 30 Prozent unterschreiten. Die Wohnsitzgemeinde kann die Beitragsleistung ablehnen, wenn das in der Gemeinde bestehende Angebot durch die Erziehungsberechtigten nicht beansprucht wird.</p> <p>³ Die Standortgemeinde des Angebotes legt die Höhe der Normkosten (...) fest. (...)</p> <p>⁴ Die Anbieter haben zuhanden (...) der Gemeinden eine detaillierte Abrechnung zu erstellen und diesen die für die Beitragsbemessung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.</p>	<p>tens 50 Prozent, später mindestens 40 Prozent der Normkosten. Bei Angeboten, die Finanzhilfe des Bundes erhalten, kann sie den Mindestbeteiligungssatz von 40 Prozent unterschreiten.</p> <p>Art. 6 Abs. 2</p> <p><i>Antrag Meyer-Grass, Kommission und Regierung</i></p> <p>Erster Satz ergänzen wie folgt:</p> <p>Die Beteiligung der Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes beträgt in den drei ersten Betriebsjahren des Anbieters mindestens 50 Prozent, später mindestens 40 Prozent der Normkosten. Beteiligt sich die Standortgemeinde mit einem höheren Prozentsatz, gilt dieser auch für die Wohnsitzgemeinde. Bei Angeboten, die Finanzhilfe des Bundes erhalten, kann sie den Mindestbeteiligungssatz von 40 Prozent unterschreiten</p>
<p>Art. 7 Tarife</p> <p>¹ Die Tarife der anerkannten Angebote sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen.</p> <p>² Sie bedürfen der Genehmigung des Departementes.</p> <p>³ Erziehungsberechtigte, die ein anerkanntes Angebot in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den Anbietern alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.</p>	<p>Art. 7 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 8 Anerkennungspflicht</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist eine vorgängige Anerkennung der Angebote durch das Departement.</p>	<p>Art. 8</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist eine vorgängige Anerkennung der Angebote durch die Standortgemeinde.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 9 Voraussetzungen</p> <p>¹Die Anerkennung wird gewährt, wenn</p> <p>a) die Angebote auf gemeinnütziger Basis betrieben werden und öffentlich zugänglich sind;</p> <p>b) die Anbieter familienergänzender Kinderbetreuungsangebote gemeinnützig oder öffentlich sind und einer kantonalen Fachorganisation angeschlossen sind;</p> <p>c) das Angebot der Bedarfsplanung der Gemeinden entspricht und regional abgestimmt ist;</p> <p>d) eine ausreichende und qualifizierte Betreuung in dafür geeigneten Räumen gewährleistet wird;</p> <p>e) eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist;</p> <p>f) die vom zuständigen Departement genehmigten Tarife angewendet werden;</p> <p>g) die finanziellen Verhältnisse ausgewiesen und von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft werden. Die Regierung kann bestimmte Angebotsformen vom Erfordernis einer unabhängigen Revisionsstelle ausnehmen.</p> <p>²Die Anerkennung ist zu befristen.</p> <p>³Die Anerkennung wird durch das Departement widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>⁴Das Departement kann jederzeit die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen.</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 lit. f und g, Abs. 3 und 4</p> <p>¹Die Anerkennung wird gewährt, wenn:</p> <p>f) die Angebote über ein Tarifreglement verfügen;</p> <p>g) die finanziellen Verhältnisse ausgewiesen und von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft werden. Die Standortgemeinde kann bestimmte Angebotsformen vom Erfordernis einer unabhängigen Revisionsstelle ausnehmen.</p> <p>³Die Anerkennung wird durch die Standortgemeinde widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>⁴Die Standortgemeinde kann jederzeit die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen.</p>	

1.2 Gesetz über die Katastrophenhilfe (BR 630.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 26 Ausbildung</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt, je nach Finanzkraft der Gemeinde, 15 bis 35 Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet.</p> <p>² Für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen gelten die gleichen Ansätze.</p>	<p>Art. 26 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt (...) 15 (...) Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet.</p>	
<p>Art. 27 Ersatzbeiträge, Bau, Erneuerung</p> <p>¹ Der Einzug und die Verwaltung der Ersatzbeiträge erfolgt durch den Kanton. Die Regierung beschliesst jährlich im Rahmen der bewilligten Budgetkredite über die Verwendung dieser Beiträge.</p> <p>² Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton, je nach Finanzkraft der Gemeinde, Ersatzbeiträge von 75 bis 85 Prozent.</p> <p>³ Die in den Gemeinden ausgewiesenen Ersatzbeiträge sind gemäss Bundesrecht zu verwenden.</p>	<p>Art. 27 Abs. 2</p> <p>² Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton (...) Ersatzbeiträge von 75 (...) Prozent.</p>	

1.3 Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (BR 710.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes sowie die wirkungsorientierte Steuerung der staatlichen Leistungen. Im Weiteren regelt es die Finanzaufsicht.</p> <p>² Es gilt für die kantonale Verwaltung, deren unselbstständige Anstalten sowie für das Kantons- und Verwaltungsgericht.</p> <p>³ Für die Gemeinden und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.</p>	<p>Art. 1 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Für die (...) selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.</p> <p>⁴ Für die politischen Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss.</p>	

1.4 Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720.000)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Steuergesetz:</p> <p>Art. 1 I. Gegenstand des Gesetzes</p> <p>¹ Soweit der Ertrag des Staatsvermögens und die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, erhebt der Kanton nach diesem Gesetz</p> <p>a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Grundstückgewinnsteuer von den natürlichen und den steuerbefreiten juristischen Personen,</p> <p>b) eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen,</p> <p>c) eine Quellensteuer von den natürlichen und juristischen Personen,</p> <p>d) eine Nachlass- und eine Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen.</p> <p>e) ...</p> <p>f) eine Kultussteuer für die Landeskirchen.</p> <p>² Der Kanton vollzieht die ihm durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer übertragenen Aufgaben.</p> <p>Finanzausgleichsgesetz (BR 730.200):</p> <p>Art. 4 Zuschlagssteuer</p> <p>¹ Der Kanton erhebt für die Gemeinden eine Zuschlagssteuer zur kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, finden die Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes analog Anwendung.</p> <p>³ Der Vollzug der Zuschlagssteuer obliegt der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz sowie lit. b, c und f</p> <p>¹ Der Kanton erhebt nach diesem Gesetz</p> <p>b) von den juristischen Personen eine Gewinn- und Kapitalsteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen,</p> <p>c) von den natürlichen und den juristischen Personen eine Quellensteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden</p> <p>f) Aufgehoben</p>	
<p>Steuergesetz:</p> <p>Art. 3</p> <p>¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gilt als einfache Kantonssteuer zu 100 Prozent.</p>	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gemäss Artikel 99 gilt als einfache Kantonssteuer (...).</p> <p>² Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>² Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die natürlichen Personen und den Steuerfuss für die juristischen Personen in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Die Differenz darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.</p> <p>³ Für juristische Personen ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer für die Quellensteuer der Gemeinden sowie der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden fest.</p> <p>⁵ Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die Kultussteuer fest; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent der einfachen Kantonssteuer.</p> <p>⁶ Werden die Steuerfüsse nicht bis in der Dezembersession festgelegt, gelten für die Quellensteuern die Steuerfüsse des laufenden Jahres auch für das Folgejahr.</p> <p>Finanzausgleichsgesetz:</p> <p>Art. 6 Steuerberechnung</p> <p>¹ Die Zuschlagssteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.</p> <p>² Die nach Artikel 5 Litera d steuerpflichtigen juristischen Personen müssen für ihre unternehmerische Tätigkeit eine separate Buchhaltung führen, die auch für die Satzbestimmung massgebend ist. Werden mehrere Betriebe geführt, erfolgt die Steuerberechnung zum Gesamtsatz.</p> <p>³ Die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes finden sinngemäss Anwendung.</p> <p>Art. 7 Steuerfuss</p> <p>¹ Der Grosse Rat setzt gleichzeitig mit dem Steuerfuss für die Kantonssteuer den Steuerfuss für die Zuschlagssteuer fest.</p> <p>² Der Steuerfuss kann bis zu zehn Prozent höher oder tiefer sein als das Vorjahresmittel der Steuerfüsse der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und einer gleich grossen Anzahl Gemeinden mit der grössten Zahl zuschlagssteuerpflichtiger juristischer Personen.</p> <p>³ Massgebend ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss.</p>	<p>Kantonssteuer den Steuerfuss:</p> <p>a) für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons;</p> <p>b) für die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons;</p> <p>c) für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Gemeinden; dieser kann zehn Prozentpunkte vom gewichteten Vorjahresmittel der Steuerfüsse der 25 Gemeinden mit dem höchsten Aufkommen aus der Gewinn- und Kapitalsteuer abweichen;</p> <p>d) für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Landeskirchen; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent;</p> <p>e) für die Quellensteuern der Gemeinden;</p> <p>f) für die Quellensteuern der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.</p> <p>³ Die Differenz der Steuerfüsse nach Absatz 2 Litera a und Litera b darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.</p> <p>⁴ Für die Gewinn- und Kapitalsteuer ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.</p> <p>⁵ Bisheriger Absatz 6</p> <p>⁶ Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Steuergesetz:</p> <p>Art. 97f (Kultussteuer; Steuerpflicht)</p> <p>¹ Steuerpflichtig sind die nach Artikel 74, 75, 78 und 187c Steuerpflichtigen.</p> <p>² Von der Steuerpflicht ausgenommen sind die Steuerpflichtigen mit konfessionellen Zwecken, die keine Erwerbszwecke verfolgen.</p>	<p>Art. 78 Abs. 3</p> <p>³ Steuerpflichtige mit konfessionellen Zwecken sind von der Gewinn- und Kapitalsteuer für die Landeskirchen befreit, wenn sie keine Erwerbszwecke verfolgen.</p>	
	<p>Gliederungstitel vor Artikel 97a</p> <p>6. GEMEINDEN UND LANDESKIRCHEN</p>	
<p>Finanzausgleichsgesetz:</p> <p>Art. 8 Gemeindetreffnisse</p> <p>¹ Die Zuschlagssteuer wird gemäss den Ausscheidungsregeln des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts auf die steuerberechtigten Gemeinden aufgeteilt.</p> <p>² Das Steuertreffnis einer Gemeinde wird aufgrund des kommunalen Steuerfusses in Prozenten der einfachen Kantonssteuer ermittelt.</p> <p>³ Soweit das Gemeindetreffnis 100 Prozent der Zuschlagssteuer übersteigt, wird es um 50–75 Prozent gekürzt. Der Grosse Rat legt den Prozentsatz der Kürzung fest.</p> <p>Art. 12 Zahlungsverkehr</p> <p>Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten betreffend Gutschrift und Belastung der Gemeindetreffnisse.</p> <p>VV zum Finanzausgleichsgesetz:</p> <p>Art. 1 Gutschrift an die Gemeinde</p> <p>Die auf die Gemeinde entfallenden Steuertreffnisse werden dieser nach Zahlungseingang in periodischen Abrechnungen, mindestens viermal jährlich, gutgeschrieben.</p> <p>Art. 2 Belastung der Gemeinde</p> <p>Sind aufgrund der definitiven Veranlagung, eines Rechtsmittelverfahrens, eines Widerrufs- oder Revisionsverfahrens oder aus anderen Gründen der Gemeinde bereits gutgeschriebene Steuertreffnisse zurückzuzahlen, werden diese der Gemeinde in den periodischen</p>	<p>Art. 97a III. Zuteilung der Mittel</p> <p>¹ Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen erhobenen Gewinn- und Kapitalsteuern abzüglich der Entschädigung nach Artikel 165a werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet.</p> <p>² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.</p> <p>³ Die Zuweisung an die Landeskirchen erfolgt im Verhältnis der Kirchenzugehörigen. Die Treffnisse werden jährlich überwiesen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Abrechnungen belastet.</p> <p>Steuergesetz</p> <p>Art. 97h IV. Zuteilung der Mittel</p> <p>Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigen gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung zugeteilt.</p>		
<p>III. Kultussteuer</p>	<p>Gliederungstitel vor Artikel 97e Aufgehoben</p>	
<p>Art. 97e I. Grundsatz</p> <p>Der Kanton erhebt für die Landeskirchen die Kultussteuer auf der Gewinn- und Kapitalsteuer.</p> <p>vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. c E-StG (Entwurf Steuergesetz)</p>	<p>Art. 97e Aufgehoben</p>	
<p>Art. 97f II. Steuerpflicht</p> <p>¹ Steuerpflichtig sind die nach Artikel 74, 75, 78 und 187c Steuerpflichtigen.</p> <p>Abs. 1: ersatzlos gestrichen</p> <p>² Von der Steuerpflicht ausgenommen sind die Steuerpflichtigen mit konfessionellen Zwecken, die keine Erwerbszwecke verfolgen.</p> <p>Abs. 2: vgl. Art. 78 Abs. 3 E-StG</p>	<p>Art. 97f Aufgehoben</p>	
<p>Art. 97g III. Objekt und Erhebung</p> <p>¹ Die Kultussteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.</p> <p>Abs. 1: vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. d E-StG</p> <p>² Veranlagung und Bezug erfolgen zusammen mit der Kantonssteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung.</p> <p>Abs. 2: ersatzlos gestrichen</p> <p>³ Der Kanton erhebt für Veranlagung, Bezug und Abrechnung der Kultussteuer eine Gebühr von zwei Prozent der bezogenen Kultussteuer.</p> <p>Abs. 3: vgl. Art. 165a lit. c E-StG</p>	<p>Art. 97g Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 97h IV. Zuteilung der Mittel</p> <p>Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchengehörigen gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung zugeteilt.</p> <p>vgl. Art. 97a E-StG</p>	<p>Art. 97h</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 105e VI. Vollziehungsverordnung</p> <p>Die Regierung erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug der Quellensteuern.</p>	<p>Art. 105e VI. Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden</p> <p>¹ Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden erhobenen Quellensteuern abzüglich die Nettoentschädigung nach Artikel 165a und Artikel 171 Absatz 2 Litera b werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet.</p> <p>² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindefontokorrent gutgeschrieben.</p> <p>³ Die Zuweisung an die Kirchen erfolgt im Verhältnis der Kirchensteuerpflichtigen in der jeweiligen Gemeinde. Die Treffnisse werden periodisch überwiesen.</p>	
<p>Art. 165 II. Kantonale Steuerverwaltung</p> <p>¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der kantonalen Steuerverwaltung, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.</p> <p>² Sie ist auch zuständig für die nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes übertragenen Aufgaben, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.</p>	<p>Art. 165 Marginalie II. Kantonale Steuerverwaltung 1. Allgemein</p>	
<p>Steuergesetz</p> <p>Art. 15 Abs. 3 5. Besteuerung nach dem Aufwand; b. Bemessung</p> <p>³ Für die Veranlagung und den Bezug der Steuern nach dem Aufwand entschädigen die Gemeinden den Kanton. Die Regierung legt die Höhe der Entschädigung fest.</p> <p>Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (BR 720.200)</p>	<p>Art. 165a 2. Entschädigungen</p> <p>¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:</p> <p>a) für die Aufwandsteuer in einer Fallpauschale;</p> <p>b) für die Grundstückgewinnsteuer in einer Fallpauschale;</p> <p>c) für die Gewinn- und Kapitalsteuer in einer prozentualen Entschädigung;</p> <p>d) für die Quellensteuern in einer prozentualen Entschädigung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 30 Abs. 1 Entschädigung des Kantons</p> <p>¹ Die Gemeinden entschädigen die Kantonale Steuerverwaltung für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mit einer Fallpauschale. Die Regierung legt deren Höhe fest.</p> <p>Finanzausgleichsgesetz:</p> <p>Art. 13 Einzugsgebühr</p> <p>Der Kanton erhebt für die Veranlagung, den Einzug und die Abrechnung der Zuschlagssteuer eine Gebühr von zwei Prozent der Steuertreffnisse der Gemeinden.</p>	<p>² Die Höhe der Entschädigungen wird von der Regierung festgelegt.</p>	
<p>Art.¹ 169 IV. Gemeinden I. Mitwirkung</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet,</p> <p>a) die in den Ausführungsbestimmungen der Regierung vorgeschriebenen Vorbereitungsarbeiten ohne Entschädigung zu erledigen,</p> <p>b) die von der zuständigen Behörde veranlagten Steuern und die Verzugszinsen einzuziehen und sofort abzuliefern, sofern sie von der kantonalen Steuerverwaltung mit dem Bezug der Steuern betraut wurden,</p> <p>c) für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern zu sorgen sowie ausstehende Steuerforderungen zu beziehen und ohne Verzug abzuliefern, wenn der Steuerpflichtige die Schweiz offensichtlich dauernd verlassen will (Artikel 151 Absatz 2 Litera a),</p> <p>d) die Quellensteuern gemäss Artikel 98 sowie Artikel 100 zu erheben und sofort abzuliefern.</p> <p>² Absatz 1 gilt sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer.</p>	<p>Art. 169 Abs. 1 lit. d</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet,</p> <p>d) das Register für die quellensteuerpflichtigen Personen zu führen sowie die Quellensteuerpflichtigen nach Artikel 100 zu erfassen und an die kantonale Steuerverwaltung zu melden.</p>	
<p>Art. 171 3. Entschädigung</p> <p>¹ Die Gemeinde erhält für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Entschädigung nach den Bestimmungen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen ¹⁾. Die Entschädigung ist nach den effektiven Leistungen und unter Berücksichtigung der Aufwendungen der Gemeinde zu bemessen. Die Regierung kann für alle Gemeinden zusammen maximal 2 Prozent des Kantonssteuerertrages aus der Einkommens- und Vermögens-</p>	<p>Art. 171 Abs. 2 lit. b</p> <p>² Die Gemeinde erhält:</p> <p>b) für die korrekte Führung des Quellensteuerregisters und die Meldung nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d eine von der Regierung festzulegende Entschädigung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>steuer ausrichten.</p> <p>² Die Gemeinde erhält:</p> <p>a) für den Steuereinzug nach Artikel 169 Absatz 1 Litera b und c 1/2 Prozent der veranlagten Steuern,</p> <p>b) für die Erhebung der Quellensteuern nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d 2 Prozent der abgelieferten Steuern.</p> <p>³ Absatz 2 gilt sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer.</p>		
<p>Finanzausgleichsgesetz:</p> <p>Art. 14 Verfahren</p> <p>¹ Die Steuertreffnisse werden der Gemeinde in periodischen Abrechnungen mitgeteilt. Ist die Gemeinde mit der Abrechnung nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen eine formelle Verfügung verlangen.</p> <p>² Beansprucht eine Gemeinde Steuertreffnisse gestützt auf Artikel 5 Litera d, muss sie ihren Anspruch innerhalb eines Jahres seit Ablauf des entsprechenden Steuerjahres geltend machen. Die Veranlagungsbehörde erlässt eine Feststellungsverfügung im Sinne von Artikel 136 des kantonalen Steuergesetzes, die auch von der anspruchsberechtigten Gemeinde angefochten werden kann.</p> <p>³ Verfügungen nach Absatz 1 oder 2 sind einer Veranlagungsverfügung im Sinne des kantonalen Steuergesetzes gleichgestellt.</p> <p>⁴ Der Gemeinde wird Einsicht in die Steuerakten gewährt.</p>	<p>Art. 171a 4. Gewinn- und Kapitalsteuer</p> <p>¹ Die Steuertreffnisse werden der Gemeinde periodisch mitgeteilt. Ist die Gemeinde mit der Ausscheidung nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p>² Verfügungen nach Absatz 1 sind Veranlagungsverfügungen gleichgestellt.</p> <p>³ Der Gemeinde wird Einsicht in die Steuerakten gewährt und sie hat im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungssystems der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>	
	<p>Art. 171b 5. Quellensteuer</p> <p>Die Gemeinde hat im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungssystems der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>	
<p>Art. 184 I. Anpassung bisherigen Rechts</p> <p>1. Kultussteuergesetz (Änderung vom 13.06.1999)</p> <p>2. Finanzausgleichsgesetz</p> <p>4. Wasserrechtsgesetz</p> <p>5. Einführungsgesetz zum ZGB (</p>	<p>Art. 184 Abs. 3</p> <p>³ Das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Artikel 2 bis 14 (ohne Artikel 3 Einleitungssatz und Absatz 1 Litera c) Aufgehoben</p> <p>b) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung endenden Steuerjahre finden die Artikel 2 bis 14 weiterhin Anwendung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 191</p>	<p>Art. 191 6. Quellensteuererhebung</p> <p>¹ Die Quellensteuererhebung geht im Jahr des Inkrafttretens der Bestimmungen auf den Kanton über (Jahr n).</p> <p>² Die zweite Jahreshälfte beziehungsweise die Sommersaison des Jahres n-1 sind letztmals mit der Gemeinde abzurechnen. Sollte im Jahr n eine monatliche Abrechnung gefordert sein, erfolgt die Abrechnung bis Ende Dezember des Jahres n-1 mit der Gemeinde.</p> <p>³ Auf den 1. Juli des Jahres n gehen alle noch nicht in Rechnung gestellten oder bezogenen Quellensteuerforderungen auf den Kanton über.</p> <p>⁴ Die Entschädigungsregelung folgt der Zuständigkeitsregelung.</p>	
<p>Art. 192 6. Ergänzende Bestimmungen</p> <p>Die Regierung kann durch Verordnung weitere Übergangsbestimmungen erlassen, wenn sie aus rechtlichen oder administrativen Gründen zwingend geboten sind oder wenn die sofortige uneingeschränkte Anwendung des neuen Rechts zu übermässigen Härten führen würde.</p>	<p>Art. 192 Marginalie 7. Ergänzende Bestimmungen</p>	

1.5 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 801.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission									
<p>Art. 10 Kantonsbeiträge 1. Grundsatz, Voraussetzungen</p> <p>¹ Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge ausrichten an Gemeinden und Regionalverbände sowie an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen und Planungen; 2. Projekte wie Konzepte, Untersuchungen, Studien, Leitbilder, Analysen, die der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons, der Regionen, Agglomerationen und Gemeinden, der Verbesserung der Zusammenarbeit, gegenseitigen Information und Grundlagenkenntnisse, der Aus- und Weiterbildung von Personen mit raumplanerischen Aufgaben oder dem Vollzug dienen; 3. Wettbewerbe, Vollzugshilfen. <p>² Der Kanton kann ferner Betriebsbeiträge ausrichten an Organisationen und Fachgremien, die in besonderem Masse und regelmässig auf dem Gebiet der Raumplanung beratend und informierend tätig sind.</p> <p>³ Die Gewährung von Beiträgen setzt insbesondere voraus, dass die Arbeiten im kantonalen Interesse liegen und unter fachkundiger Leitung ausgeführt werden.</p>	<p>Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen und Planungen mit Ausnahme der kommunalen Nutzungsplanung; 										
<p>Art. 11 2. Bemessung</p> <p>¹ Beiträge an Gemeinden und Regionalverbände werden in der Form von Grundbeiträgen und von Zusatzbeiträgen ausgerichtet.</p> <p>² Die Grundbeiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden und Regionalverbände und der Art der Leistung abgestuft. Die maximalen Grundbeiträge an die anrechenbaren Kosten betragen für:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">1. Gemeinden:</td> <td style="width: 65%;">Planungen</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">30%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Grundlagen, Projekte</td> <td style="text-align: right;">40%</td> </tr> <tr> <td>2. Regionalverbände:</td> <td>Grundlagen, Planungen, Projekte</td> <td style="text-align: right;">50%</td> </tr> </table> <p>Die Regierung kann Grundbeiträge um 10 - 50 Prozent kürzen, wenn der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert.</p> <p>³ Zusatzbeiträge bis maximal 20 Prozent der anrechenbaren Kosten werden gewährt, wenn die Arbeiten von besonderer raumplanerischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.</p> <p>⁴ Beiträge an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger</p>	1. Gemeinden:	Planungen	30%		Grundlagen, Projekte	40%	2. Regionalverbände:	Grundlagen, Planungen, Projekte	50%	<p>Art. 11</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p> <p>⁴ Beiträge (...) sind nach der raumplanerischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung abzustufen und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p>	
1. Gemeinden:	Planungen	30%									
	Grundlagen, Projekte	40%									
2. Regionalverbände:	Grundlagen, Planungen, Projekte	50%									

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
für Vorhaben gemäss Artikel 10 Absatz 1 sind nach der raumplanerischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung abzustufen und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.		

1.6 Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 9 Aberkennung</p> <p>¹ Die Aberkennung einer Kantonsstrasse setzt voraus, dass der Anspruch auf eine kantonale Verbindung gemäss Artikel 7 nicht mehr besteht oder dass die Strasse ihren Zweck als Kantonsstrasse verloren hat.</p> <p>² Die Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 2 muss während drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten sein.</p> <p>³ Die Strasse ist von der Gemeinde im bestehenden Zustand zu übernehmen. Der Kanton hat keinen Entschädigungsanspruch.</p> <p>⁴ Bei Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 2 wird auf die Aberkennung verzichtet, wenn der Gemeinde dadurch eine unverhältnismässige Belastung erwachsen würde.</p> <p>⁵ Im Rahmen von Gemeindezusammenlegungen kann die Regierung die kantonale Erschliessung vertraglich festlegen.</p> <p>⁶ Die Aberkennung erfolgt durch die Regierung nach Anhören der Gemeinde.</p>	<p>Art. 9 Abs. 4</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 15 Grundsätze</p> <p>¹ Die Kantonsstrassen sind nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik und unter Beachtung der zu erwartenden Nutzung, mit guter Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung, möglichst umweltschonend sowie wirtschaftlich zu projektieren und zu bauen.</p> <p>² Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Die Regierung erlässt für den Innerortsbereich von Kantonsstrassen Richtlinien für Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Dabei ist auf die Funktion der Strasse und auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2</p> <p>² Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Redaktionelle Änderung:</p> <p>² Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 45 Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen</p> <p>¹ Bei der Erstellung sowie bei wesentlichen Umgestaltungen oder Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen</p>	<p>Art. 45 Abs. 2</p> <p>² Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere ober- und unterirdi-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>sind angemessene Abstände einzuhalten. Die Regierung regelt die Einzelheiten.</p> <p>² Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere ober- und unterirdische Gebäude, Fahrnisbauten, Mauern, Zufahrten, Zugänge, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Geländeänderungen.</p>	<p>sche Gebäude, Fahrnisbauten, Mauern, Zufahrten, Zugänge, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, Gehwege, Radwege, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Geländeänderungen.</p>	
<p>Art. 58 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und 75 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:</p> <p>a) für den Bau und die Signalisation von Anlagen des Langsamverkehrs (ohne Gehwege), sofern sie den Vorgaben der Regierung entsprechen;</p> <p>b) für den Bau und die Signalisation von Gehwegen, sofern es sich um Anlagen entlang von Kantonsstrassen handelt;</p> <p>c) an private Fachorganisationen für die Erfüllung der ihnen im Bereich des Langsamverkehrs übertragenen Aufgaben;</p> <p>d) für den Bau von Haltebuchten des öffentlichen Verkehrs an Kantonsstrassen;</p> <p>e) für den Bau von Abwasserleitungen, die auch der Ableitung des Wassers von Kantonsstrassen dienen;</p> <p>f) für die Erstellung und die Instandsetzung von Wildbachverbauungen, Entwässerungen, Aufforstungen, Lawinverbauungen und anderen Anlagen, die auch dem Bestand und der Sicherheit der Kantonsstrassen dienen;</p> <p>g) für die Offenhaltung von Kantonsstrassen durch Dritte im Winter;</p> <p>h) für Stützpunkte zur Brandbekämpfung und zur Öl- und Chemiewehr auf Kantonsstrassen.</p> <p>² Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden fest.</p> <p>³ Überwiegt das Interesse des Kantons an der Realisierung einer Anlage, kann die Regierung die Beiträge gemäss Absatz 1 im Einzelfall angemessen erhöhen.</p>	<p>Art. 58 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und 50 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:</p> <p>b) Aufgehoben</p> <p>² Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und (...) der Gemeinden fest.</p>	
<p>Art. 59 Beiträge der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden leisten Beiträge zwischen 40 und 70 Prozent an den Bau und Unterhalt der Beläge von Kantonsstrassen im Innerortsbereich.</p> <p>² Die Höhe der Beiträge setzt die Regierung unter Berücksichtigung</p>	<p>Art. 59 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
der Interessen des Kantons und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden fest.		

1.7 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (BR 815.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 10 Genereller Entwässerungsplan Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Fachstelle.</p>	<p>Art. 10 ¹ Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Fachstelle. ² Abwassertechnische Massnahmen, die nicht dem generellen Entwässerungsplan entsprechen, bedürfen der Zustimmung durch die Fachstelle.</p>	
<p>Art. 17 Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen ¹ Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen ist Sache der Gemeinden. ² Sie können diese Aufgaben einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder an Private übertragen. ³ Die Regierung kann eine Gemeinde verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. innert angemessener Frist eine zentrale Abwasserreinigungsanlage und das erforderliche Kanalisationsnetz zu erstellen und sachgemäss zu betreiben; b. sich gegen angemessene Entschädigung an eine bestehende Anlage anzuschliessen; c. zusammen mit anderen Gemeinden eines geographisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Gebietes gemeinsame Abwasseranlagen zu bauen und zu betreiben. 	<p>Art. 17 Abs. 1, Abs. 3 lit. a, c und d ¹ Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen ist Sache der Gemeinden. ³ Die Regierung kann die Gemeinde verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) innert angemessener Frist eine zentrale Abwasserreinigungsanlage und das erforderliche Kanalisationsnetz zu erstellen sowie sachgemäss zu unterhalten und zu betreiben; c) zusammen mit anderen Gemeinden eines geographisch oder wirtschaftlich zusammenhängenden Gebietes gemeinsame Abwasseranlagen zu bauen und zu betreiben; d) innert angemessener Frist bestehende öffentliche Abwasseranlagen zu sanieren, zu erweitern oder zu ersetzen sowie die Finanzierung sicher zu stellen. 	
	<p>Art. 17a Anhörung der Fachstelle Bauvorhaben, welche öffentliche Abwasseranlagen betreffen, sowie Massnahmen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität sind der Fachstelle zur Anhörung zu unterbreiten, bevor die Baubewilligung erteilt wird beziehungsweise bevor die Massnahmen beschlossen werden.</p>	
<p>Art. 31 Vom Bund unterstützte Vorhaben ¹ Der Kanton leistet Beiträge von höchstens 30 Prozent an die durch den Bund unterstützten Vorhaben. ² Für die vom Bund unterstützten Abfallanlagen und Einrichtungen zum Schutz von Gewässern bei Abfalldeponien beträgt der Beitragssatz des Kantons höchstens 25 Prozent.</p>	<p>Art. 31 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 32 Übrige Vorhaben</p> <p>¹ Der Kanton leistet ausserdem Beiträge von höchstens 30 Prozent an folgende Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellung und Erweiterung zentraler Abwasserreinigungsanlagen; b) zusätzliche Massnahmen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität; c) generelle Entwässerungsplanung; d) Sammelleitungen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden; e) Sammelleitungen, die von mindestens zwei Gemeinden benutzt werden; f) Regenbecken; g) Anlagen zur Behandlung oder Verwertung von entwässertem und gefaultem Klärschlamm. <p>² Für Anlagen zur Behandlung oder Verwertung von Siedlungsabfällen leistet der Kanton Beiträge von höchstens 25 Prozent.</p>	<p>Art. 32</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 33 Voraussetzungen und Höhe</p> <p>¹ Beiträge werden nur geleistet, wenn die vorgesehene Lösung auf einer zweckmässigen Planung beruht, einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleistet, dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich ist.</p> <p>² Beiträge werden an die anerkannten Kosten ausgerichtet und nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft. Die Regierung erlässt Vorschriften über die anrechenbaren Kosten, die Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinden und das Beitragsverfahren.</p> <p>³ Dient eine Abwasseranlage auch der Ableitung oder der Reinigung von Abwasser aus einzelnen Industriebetrieben, so kann der Beitrag gekürzt werden.</p> <p>⁴ Betrieb, Unterhalt und Sanierung sowie der Ersatz von Anlagen oder Anlageteilen, an die bei der Erstellung Beiträge ausgerichtet wurden, sind nicht beitragsberechtigt.</p> <p>⁵ Erfolgt der Baubeginn oder die Bestellung vor Erlass der Beitragsverfügung, entfällt die Beitragsberechtigung.</p>	<p>Art. 33</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 34 Finanzierung und Prioritätenordnung</p> <p>¹ Die finanziellen Mittel des Kantons werden durch den Grossen Rat im Rahmen des Voranschlags bereitgestellt.</p> <p>² Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt die Fachstelle eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche behandelt werden.</p>	<p>Art. 34</p> <p>Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 35 Rückerstattung</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten, insbesondere auch, wenn die mit der Ausrichtung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p> <p>² Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des Bundesgesetzes.</p>	<p>Art. 35</p> <p>Aufgehoben</p>	

1.8 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (BR 820.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 46 Kantonsbeiträge an Abfallanlagen Der Kanton gewährt Beiträge an Abfallanlagen nach Massgabe des kantonalen Gewässerschutzgesetzes.</p>	<p>Art. 46 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 49 Kostentragung</p> <p>¹ Der Kanton gewährt an die vom Bund unterstützten Sanierungen von Altlasten, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind, Beiträge von höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Können die zahlungspflichtigen Verursacherinnen oder Verursacher einer Altlast nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die Sanierungskosten nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden getragen.</p> <p>³ Die Standortgemeinden haben sich nach Massgabe ihrer Finanzkraft an den verbleibenden Sanierungskosten zu beteiligen.</p> <p>⁴ Die Regierung erlässt Vorschriften über die Berücksichtigung der Finanzkraft und den Kostenanteil der Gemeinden und regelt das Beitragsverfahren.</p>	<p>Art. 49</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Können (...) zahlungspflichtige (...) Verursacherinnen oder Verursacher eines belasteten Standorts nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die von ihnen zu tragenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Ausfallkosten) nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden getragen.</p> <p>³ Aufgehoben</p> <p>⁴ Die Regierung erlässt Vorschriften über (...) den Kostenanteil der Gemeinden (...).</p>	<p>Art. 49 Abs. 2 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: ...nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden je zur Hälfte getragen.</p> <p>Art. 49 Abs. 4 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Aufgehoben</p>

1.9 Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (BR 872.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 15 Beiträge des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton trägt im regionalen und überregionalen Verkehr den verbleibenden Teil der ungedeckten Kosten der Basis- und Zusatzerschliessung sowie der besonderen Betriebsformen.</p> <p>² Werden Leistungen gemäss Absatz 1 durch den Bund nicht mitfinanziert, kann sich der Kanton, wenn es das öffentliche Interesse einer oder mehrerer Gemeinden erfordert, an den ungedeckten Kosten beteiligen.</p> <p>³ Die Beiträge des Kantons gemäss Absatz 2 betragen 20 Prozent - 55 Prozent und bemessen sich nach der Einwohnerzahl und der Finanzkraft der beteiligten Gemeinden. Dies gilt auch für den Anteil der Gemeinden, sofern diese keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 und 3</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 16 Beiträge der Gemeinden</p> <p>Die Gemeinden tragen die ungedeckten Kosten des Ortsverkehrs sowie im regionalen und überregionalen Verkehr die Betriebsfehlbeträge der Basis- und Zusatzerschliessung gemäss Artikel 15 Absatz 3 und die Kosten der Feinerschliessung.</p>	<p>Art. 16</p> <p>Die Gemeinden tragen die ungedeckten Kosten des Ortsverkehrs (...) und die Kosten der Feinerschliessung.</p>	
<p>Art. 20 Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien: besondere Betriebsformen</p> <p>¹ Während des Versuchsbetriebs zur Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien oder besonderer Betriebsformen der Strassentransportdienste übernimmt der Kanton einen Anteil von 20 Prozent - 55 Prozent an den Betriebsfehlbeträgen. Die Bemessung der Beiträge des Kantons und der Gemeinden richtet sich nach Artikel 15 Absatz 3.</p> <p>² Bei besonderen Betriebsformen nach Artikel 14 kann der Kanton für den Versuchsbetrieb den gesamten Fehlbetrag übernehmen.</p> <p>³ Nach Abschluss des Versuchsbetriebes erfolgt die Finanzierung gemäss Artikel 15 und Artikel 16.</p>	<p>Art. 20</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 25 3. Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt im Rahmen eines kantonalen Konzeptes höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Tarifverbunde nach Artikel 24.</p>	<p>Art. 25 Abs. 2</p> <p>² Für die Bemessung der Gemeindebeiträge ist insbesondere die Einwohnerzahl (...) massgebend, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>² Für die Bemessung der Gemeindebeiträge sind insbesondere die Einwohnerzahl und die Finanzkraft massgebend, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden regeln die Entschädigung in Vereinbarungen mit den öffentlichen Transportunternehmen.</p>		
<p>Art. 32 Abs. 2 Mitspracherecht und Mitwirkung</p> <p>² Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen wirken bei der Ausarbeitung von Konzepten und bei der Vorbereitung von Massnahmen zur Förderung des regionalen und überregionalen Verkehrs mit.</p>	<p>Art. 32 Abs. 2</p> <p>² Gemeinden und Regionalverbände wirken bei der Ausarbeitung von Konzepten und bei der Vorbereitung von Massnahmen zur Förderung des regionalen und überregionalen Verkehrs mit.</p>	<p>Art. 32 Abs. 2</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Bearth, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Geisseler, Pfister; Sprecher: Geisseler)</i></p> <p>Streichen: und Regionalverbände</p>
<p>Art. 36 Abs. 2 Regierung</p> <p>² Können sich die beteiligten Gemeinden über die Einführung und Finanzierung von Leistungen, die durch den Bund nicht mitfinanziert werden (Art. 15 Abs. 2 und 3), oder von Versuchsbetrieben der Strassentransportdienste (Art. 20 Abs. 1) nicht einigen, kann die Regierung die notwendigen Anordnungen treffen.</p>	<p>Art. 36 Abs. 2 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 37 Abs. 1 und 3 Departement</p> <p>¹ Das zuständige Departement bearbeitet alle Sachfragen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr. Es bezeichnet hiefür eine Fachstelle.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Regierung im Rahmen der kantonalen Finanzordnung.</p>	<p>Art. 37 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p>	

1.10 Veterinärgesetz (BR 914.000)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 31 Kostenverteilung 1. Im Allgemeinen</p> <p>¹ Für das Entsorgen von tierischen Nebenprodukten aus der Tierseuchenbekämpfung ist der Kanton allein kostenpflichtig.</p> <p>² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, den Betriebs- und Unterhaltskosten der kantonalen Sammelstelle sowie den beim Kanton anfallenden Betriebskosten anderer Entsorgungsanlagen mit einem Drittel.</p> <p>³ Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden und der Betreiber der Schlachthanlagen. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der Einwohner- und Schlachtzahlen sowie allenfalls der Gewichtsmengen vor. Für Standortgemeinden kantonaler Sammelstellen kann die Regierung den Kostenanteil angemessen reduzieren.</p> <p>⁴ Die Regierung kann die Benützung der kantonalen und der regionalen Sammelstellen gebührenpflichtig erklären.</p>	<p>Art. 31 Abs. 2 und 3</p> <p>² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, den Betriebs- und Unterhaltskosten der kantonalen Sammelstelle sowie den beim Kanton anfallenden Betriebskosten anderer Entsorgungsanlagen mit zwei Dritteln.</p> <p>³ Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten (...) der Betreiber der Schlachthanlagen. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der (...)Schlachtzahlen sowie allenfalls der Gewichtsmengen vor. (...)</p>	
<p>Art. 35 Fondseinnahmen</p> <p>Dem Tierseuchenfonds fliessen folgende Einnahmen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der jährliche Beitrag des Kantons, der Gemeinden und der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung und je Bienenvolk; 2. die Beiträge für ausserkantonale Sömmerungstiere, die von der Tierbesitzerin und vom Tierbesitzer zu entrichten sind; 3. die Nettoerträge der Viehhandelsgebühren; 4. andere Gebühren des Amtes und Bussen aus der Anwendung der Bestimmungen über die Tierarzneimittel-, Tierseuchen-, Tierschutz- und Veterinärgesetzgebung; 5. die Beiträge gemäss Artikel 31 und 33. 	<p>Art. 35 Ziff. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der jährliche Beitrag des Kantons (...) und der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung und je Bienenvolk; 	
<p>Art. 36 Beitragshöhe</p> <p>¹ Von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern sowie den Gemeinden werden im Sinne von Artikel 35 Ziffer 1 dieses Gesetzes folgende Beiträge erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je Tier der Rindergattung bis Fr. 10.00 	<p>Art. 36 Abs. 1</p> <p>¹ Von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern (...) werden im Sinne von Artikel 35 Ziffer 1 dieses Gesetzes folgende Beiträge erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je Tier der Rindergattung bis Fr. 10.00 	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>2. je Tier der Schweine- und Pferdegattung bis Fr. 5.00 3. je Tier der Schaf- und Ziegengattung bis Fr. 5.00 4. je Bienenvolk bis Fr. 5.00</p> <p>² Die Beitragssätze im Sinne von Artikel 35 Ziffer 2 für ausserkantonale Sömmerungstiere richten sich nach Absatz 1.</p> <p>³ Die Regierung setzt innerhalb des in Absatz 1 vorgegebenen Beitragsrahmens die Höhe der Beträge fest.</p>	<p>2. je Tier der Schweine- und Pferdegattung bis Fr. 5.00 3. je Tier der Schaf- und Ziegengattung bis Fr. 5.00 4. je Bienenvolk bis Fr. 5.00</p>	

1.11 Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BR 915.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 49 Höhe der Kantonsbeiträge</p> <p>^{1 24} Der Kanton richtet Beiträge bis zu höchstens 40 Prozent, an Güterzusammenlegungen bis zu höchstens 50 Prozent der subventionberechtigten Kosten aus.</p> <p>² Die Regierung entscheidet über die Beitragshöhe endgültig. An die Beitragszusicherungen kann sie Bedingungen und Auflagen knüpfen. Bei gemeinschaftlichen Unternehmen macht sie der betreffenden Gemeinde die Auflage, dass sie einen ihrer Finanzkraft entsprechenden Teil an den Beitrag des Kantons leistet.</p>	<p>Art. 49 Abs. 2</p> <p>² Die Regierung entscheidet über die Beitragshöhe endgültig. An die Beitragszusicherungen kann sie Bedingungen und Auflagen knüpfen. (...)</p>	

1.12 Kantonales Waldgesetz (BR 920.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 14 Forstliche Bauten und Anlagen im Wald</p> <p>¹ Forstliche Bauten und Anlagen im Wald unterliegen einem speziellen Projektgenehmigungsverfahren. Zuständig ist die Regierung, die im gleichen Verfahren den Subventionsentscheid fällt.</p> <p>² Die Projektgenehmigung hat mit Bezug auf die vom Verfahren erfassten Bauten und Anlagen die Wirkung einer Nutzungsplanung und Baubewilligung. Bei Waldstrassen und Verbauungen tritt diese Wirkung auch hinsichtlich allfälliger ausserhalb des Waldareals gelegener Abschnitte ein.</p> <p>³ Gegen das öffentlich aufzulegende Projekt kann während der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich bei der Regierung Einsprache erhoben werden. Die Projektauflage erfolgt in der betroffenen Gemeinde.</p> <p>⁴ Zur Einsprache ist berechtigt:</p> <p>a) wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung geltend machen kann;</p> <p>b) die betroffene Gemeinde;</p> <p>c) gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, sofern und soweit ihnen auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offensteht.</p>	<p>Art. 14 Abs. 4 lit. c</p> <p>⁴ Zur Einsprache ist berechtigt:</p> <p>c) gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, sofern und soweit ihnen auch die Beschwerde an das Bundesgericht offensteht.</p>	
<p>Art. 34 Veräusserung und Teilung</p> <p>¹ Die Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die Teilung von Wald bedürfen der Bewilligung des Departementes.</p> <p>² Bedarf die Veräusserung oder Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht, so werden die Bewilligungsverfahren vereinigt und durch einen Gesamtentscheid abgeschlossen.</p> <p>³ Privatwaldungen mit einer Gesamtfläche von weniger als zwei Hektaren dürfen nicht aufgeteilt werden.</p>	<p>Art. 34 Abs. 2 und 3</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Privatwaldungen mit einer Gesamtfläche von weniger als zwei Hektaren dürfen in der Regel nicht aufgeteilt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Departement.</p>	
<p>1. AUSBILDUNG, BERATUNG, GRUNDLAGENBE-</p>	<p>Gliederungstitel vor Artikel 37</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
SCHAFFUNG	1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN	
<p>Art. 37 Ausbildung und Beratung</p> <p>¹ Der Kanton fördert, beaufsichtigt und koordiniert die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals. Er beteiligt sich an der Stiftung, die die Interkantonale Försterschule Maienfeld (IFM) betreibt.</p> <p>² Die Regierung erlässt Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter.</p> <p>³ Der Kanton sorgt für die unentgeltliche Beratung der Waldeigentümer, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>⁴ Der Kanton fördert die Ausbildung und Übungen zur Waldbrandbekämpfung.</p>	<p>Art. 37 Abs. 1 und 2 Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals</p> <p>¹ Das Amt für Wald fördert, beaufsichtigt und koordiniert die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals. Der Kanton übernimmt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten für die Aus- und Weiterbildung.</p> <p>² Der Kanton kann sich an der Stiftung „Interkantonale Försterschule Maienfeld“ oder anderen Ausbildungsstätten des Forstpersonals beteiligen und diese finanziell unterstützen.</p>	<p>Art. 37 Abs. 1</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Geisseler, Loepfe; Sprecher: Loepfe)</i></p> <p>Streichen im 2. Satz: Weiterbildung</p>
	<p>Art. 37a, Hoheitliche Aufgaben, Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Der Kanton überträgt den Revierträgerschaften hoheitliche Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben.</p> <p>² Die Abgeltung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Departement und den Revierträgerschaften. Massgebend für die Bemessung des Kantonsbeitrages ist insbesondere der Aufwand der Trägerschaften.</p>	
2. FINANZIERUNG	<p>Gliederungstitel vor Artikel 41</p> <p>2. FORSTPROJEKTE, FORSTLICHE PLANUNG UND INVESTITIONSKREDITE</p>	
<p>Art. 41a Beitragshöhe</p> <p>¹ An Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens 80 Prozent der anerkannten Kosten.</p> <p>² An Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens 70 Prozent der anerkannten Kosten.</p>	<p>Art. 41a Abs. 3</p> <p>³ In ausserordentlichen Fällen mit überwiegendem kantonalem Interesse können die Beiträge bis auf 100 Prozent der anerkannten Kosten erhöht werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 42 Nutzwald</p> <p>¹ Der Kanton kann für die Jungwaldpflege, für Wald-Weide-Ausscheidungen, für die Walderschliessung sowie für die weiteren in den Waldentwicklungsplänen vorgesehenen Massnahmen Beiträge entrichten.</p> <p>² Der Beitrag des Kantons bestimmt sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und der Bedeutung des Projektes. Er beträgt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten.</p>	<p>Art. 42 Abs. 2</p> <p>² Der Beitrag des Kantons bestimmt sich insbesondere nach (...) der Bedeutung des Projektes. Er beträgt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten.</p>	
<p>Art. 42a Forstpersonal</p> <p>Der Kanton übernimmt höchstens 35 Prozent der anerkannten Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals.</p>	<p>Art. 42a Aufgehoben</p>	
<p>Art. 47 Übertretungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird.</p> <p>² Handelt der Täter fahrlässig, beträgt die Busse bis zu 5000 Franken.</p> <p>³ Übertretungen der Vorschriften von Artikel 20 dieses Gesetzes werden durch die Gemeinden mit Busse bis zu 5000 Franken geahndet.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können sodann Widerhandlungen gegen kommunales Recht als Übertretungen ahnden, sofern diese nicht bereits nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Strafe gestellt sind.</p>	<p>Art. 47 Abs. 4 ⁴ Aufgehoben</p>	
	<p>Gliederungstitel vor Artikel 50</p> <p>VII. Forstorganisation</p>	
	<p>Art. 50a Kantonaler Forstdienst</p> <p>¹ Der Vorsteher des zuständigen Amtes leitet und beaufsichtigt den kantonalen Forstdienst.</p> <p>² Organe des kantonalen Forstdienstes sind das zuständige Amt und die Forstreviere.</p>	
	<p>Art. 50b Revierträgerschaften und Forstreviere</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>¹ Die Waldflächen sind in Forstreviere mit einer Revierträgerschaft unterteilt.</p> <p>² Die Regierung beschliesst die Revierenteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der zu erfüllenden Aufgaben. Die Waldeigentümer sind vorgängig anzuhören.</p> <p>³ Als Leiter von Forstrevieren dürfen nur diplomierte Förster angestellt werden.</p>	
	<p>Art. 50c Gemeinden Die Gemeinden können Gemeindewaldordnungen erlassen. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen Amtes.</p>	
<p>VII. Verfahren und Vollzug</p>	<p>Gliederungstitel vor Artikel 54 VIII. Verfahren und Vollzug</p>	
<p>Art. 54 Zuständigkeit der Gemeinden ¹ Die Gemeinden können in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht eine Gemeindewaldordnung erlassen. Diese bedarf der Zustimmung des zuständigen Amtes. ² Sofern eine Gemeinde keine Waldordnung erlässt, gilt die Normalwaldordnung des Kantons.</p>	<p>Art. 54 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 55 Forstorganisation ¹ Organe des Forstdienstes sind das zuständige Amt sowie die regionalen Ämter für Wald und Revierforstämter. ² Innerhalb der Forstkreise sind die Waldflächen in Forstreviere eingeteilt. ³ Der Vorsteher des zuständigen Amtes leitet und beaufsichtigt den Forstdienst. ⁴ Als Leiter eines regionalen Amtes für Wald können nur Forstingenieure gewählt werden, die im Besitze des eidgenössischen Wählbarkeitsausweises für eine höhere Forstbeamtung sind. ⁵ Als Leiter eines Forstrevieres können nur diplomierte Förster eingestellt werden.</p>	<p>Art. 55 Aufgehoben</p>	
<p>VIII. Schlussbestimmungen</p>	<p>Gliederungstitel vor Artikel 56 IX. Schlussbestimmungen</p>	

1.13 Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 4 Beteiligung von Bund, Kanton, Gemeinden und Dritten</p> <p>¹ Die einzelnen Leistungen können als Ergänzung zu solchen des Bundes oder, wenn dieser keine Leistungen ausrichtet, eigenständig gewährt werden.</p> <p>² Über die Zusicherung von Kantonsbeiträgen im Sinne von Artikel 3 dieses Gesetzes entscheidet im Rahmen des jährlichen kantonalen Budgets die Regierung endgültig.</p> <p>³ Voraussetzung für einen kantonalen Beitrag ist die Zusicherung eines Beitrages durch die Gemeinde oder Dritte.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat setzt den Beitrag Dritter und der Gemeinde im Rahmen der Finanzkraft fest.</p>	<p>Art. 4 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Voraussetzung für einen kantonalen Beitrag ist die Zusicherung eines Beitrages durch die Gemeinde oder Dritte. Dies gilt nicht bei Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat setzt den Beitrag Dritter und der Gemeinde (...) fest.</p>	
<p>Art. 8 Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot</p> <p>¹ Auf Objekten, für die Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht werden, kann ein auf höchstens 25 Jahre befristetes Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot festgelegt werden. In diesem Fall ist eine Handänderung nur mit Zustimmung des Kantons und der Standortgemeinde oder noch beteiligter Dritter zulässig.</p> <p>² Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sich der neue Eigentümer im Übernahmevertrag verpflichtet, die mit der Wohnbauhilfe verbundenen Auflagen und Bedingungen vorbehaltlos zu übernehmen.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1</p> <p>¹ Auf Objekten, für die Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht werden, kann ein auf höchstens 25 Jahre befristetes Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot festgelegt werden. In diesem Fall ist eine Handänderung nur mit Zustimmung der Behörden, Institutionen oder Personen zulässig, welche Beiträge geleistet haben.</p>	

1.14 Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (BR 506.000)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton fördert durch Beratung, Koordination und Gewährung von Beiträgen eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche medizinische Versorgung, Pflege sowie Betreuung von Kranken, Langzeitpatienten und betagten Personen.</p> <p>² Das Recht des Patienten auf freie Spital- und Heimwahl bleibt gewährleistet.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche medizinische Versorgung, Pflege sowie Betreuung von Kranken, Langzeitpatienten und betagten Personen.</p>	
<p>Art. 3 b) Nicht kantonale Institutionen</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt:</p> <p>a) Den Bau, die Einrichtungen und den Betrieb von anerkannten Spitälern sowie von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen;</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>d) die Einrichtungen und den Betrieb von anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung;</p> <p>e) die anerkannten Dienste der Mütter- und Väterberatung;</p> <p>f) die regionalen Organisationen für den Notfall- und Krankentransportdienst;</p> <p>g) die anerkannten Institutionen für Kinder- und Jugendpsychiatrie.</p> <p>² Die vom Kanton unterstützten Institutionen sind verpflichtet, dem Sanitätsdepartement einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung einzureichen und alle zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle nötigen Angaben zu unterbreiten</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 lit. a, d, e, f und Abs. 2</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt:</p> <p>a) (...) die anerkannten Spitäler (...);</p> <p>d) (...) die anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung;</p> <p>e) Aufgehoben</p> <p>f) die anerkannten überregionalen Rettungsorganisationen;</p> <p>² Die vom Kanton unterstützten Institutionen sind verpflichtet, dem zuständigen Amt einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung einzureichen und alle zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle nötigen Angaben zu unterbreiten.</p>	
<p>Art. 7 Beitragsberechtigte Institutionen</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind folgende Institutionen:</p> <p>a) Spitäler, deren Leistungsangebot ihrem zugeordneten Spitaltyp entspricht;</p> <p>b) die anerkannten Trägerschaften von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.</p> <p>c)</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 lit. b, f und g</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind folgende Institutionen:</p> <p>b) die von den Gemeinden anerkannten Trägerschaften von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen;</p> <p>f) die von der Regierung anerkannten Institutionen für Kinder und Jugendpsychiatrie.</p> <p>g) (...)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>d)</p> <p>e) die von der Regierung anerkannten Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung;</p> <p>f) die von der Regierung anerkannten Institutionen für Kinder- und Jugendpsychiatrie;</p> <p>g) die von der Regierung anerkannten Dienste der Mütter- und Väterberatung.</p> <p>² Sofern ein offensichtliches Bedürfnis nachgewiesen ist, kann die Regierung</p> <p>a) die Beitragsberechtigung auf weitere Institutionen ausdehnen;</p> <p>b)</p> <p>c)</p>		
<p>Art. 8 Verfügbare Mittel</p> <p>¹ Die Höhe der einzelnen Baubeiträge setzt die Regierung im Rahmen der vom Grossen Rat im Voranschlag bereitgestellten Mittel fest.</p> <p>² Beim Vorliegen und für die Dauer einer groben Pflichtverletzung kann die Regierung die Bau- und Betriebsbeiträge ganz oder teilweise sperren.</p>	<p>Art. 8 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 9 Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Alle Gemeinden richten, solange die Trägerschaften nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten, Beiträge aus:</p> <p>a) an den Betrieb der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a, litera e und litera g dieses Gesetzes unterstützten Spitäler, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie Dienste der Mütter- und Väterberatung;</p> <p>b) an den Bau und die Einrichtungen der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a und litera b dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen</p> <p>² Befindet sich in einer Spitalregion kein beitragsberechtigtes Spital, so haben sich die betreffenden Gemeinden mit 20 Prozent an den Kosten aus Vereinbarungen über die Sicherstellung der Spitalversorgung zu beteiligen. Vor Abschluss von Vereinbarungen sind die betroffenen Gemeinden anzuhören.</p> <p>³ Die Gemeinden der einzelnen Spitalregionen sowie der Planungsregionen für die teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 lit. a, b und Abs. 2</p> <p>¹ Alle Gemeinden richten, solange die Trägerschaften nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten, Beiträge aus:</p> <p>a) an den Betrieb der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a und litera e (...) dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (...);</p> <p>b) an den Bau und die Einrichtungen der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und von den Gemeinden gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera b dieses Gesetzes anerkannten stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.</p> <p>² Befindet sich in einer Spitalregion kein beitragsberechtigtes Spital, so haben sich die betreffenden Gemeinden mit 20 Prozent an den Kosten aus Vereinbarungen über die Sicherstellung der Spitalversorgung zu beteiligen. Vor Abschluss von Vereinbarungen sind die betroffenen Gemeinden anzuhören. Wird der Notfall- und Krankentransportdienst nicht entsprechend den Vorgaben des Kantons betrieben, kann die Beteiligung der Gemeinden auf</p>	<p>Art. 9 Abs. 2</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ändern 1. Satz wie folgt:</p> <p>---die betroffenen Gemeinden mit 15 Prozent an den Kosten...</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>von Langzeitpatienten und betagten Personen, die häusliche Pflege und Betreuung sowie die Mütter- und Väterberatung haben sich in zweckmässiger Weise zu organisieren.</p>	<p>maximal 35 Prozent angehoben werden.</p>	
<p>Art. 12 c) Beitragshöhe</p> <p>¹ Der Kanton leistet folgende Beiträge an die Investitionen:</p> <p>a) Regionalspital 50 Prozent b) Kantonsspital Graubünden 75 Prozent</p> <p>² Für im überregionalen Interesse liegende Investitionen kann der Grosse Rat den Beitragssatz bis auf 90 Prozent erhöhen.</p> <p>³ Der Kanton leistet den Psychiatrischen Diensten Graubünden an die Kosten der Anschaffung, des Leasings oder der Miete medizinischer Apparate und betrieblicher Einrichtungen einen Beitrag von 100 Prozent.</p>	<p>Art. 12 Abs. 1</p> <p>¹ Der Beitragssatz des Kantons an die Investitionen beträgt 85 Prozent.</p>	<p>Art. 12 Abs. 1</p> <p><i>a) Eventualantrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung</i></p> <p>Ausgleichung durch Anpassung der Prozentsätze</p> <p><i>b) Eventualantrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker)</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 18 Kantons und Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Die Betriebsbeiträge des Kantons und der Gemeinden setzen sich zusammen:</p> <p>a) aus den Beiträgen an den anerkannten Fallaufwand der innerhalb des beitragsberechtigten Leistungsangebotes erbrachten medizinischen Leistungen, für welche die Patienten beziehungsweise deren Kostenträger aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten deckenden Preis bezahlen;</p> <p>b) aus den Beiträgen an das Rettungswesen;</p> <p>c) aus den Beiträgen an die Lehre und Forschung;</p> <p>d) aus den Beiträgen an das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs, soweit dieses beitragsberechtigt ist.</p> <p>² Der Beitrag des Kantons für die medizinischen Leistungen beträgt beim Kantonsspital Graubünden 90 Prozent und bei den Regionalspitälern 85 Prozent der Beiträge an den anerkannten Fallaufwand.</p> <p>³ Für die im Spital behandelten ausserkantonalen Patienten, Halbprivat- und Privatpatienten sowie Selbstzahler ist von der Summe der Betriebsbeiträge des Kantons pro Fall ein am anerkannten Fallaufwand des betreffenden Spitals zu bemessender Abzug vorzunehmen. Der Abzug kann nach Patientenkategorien differenziert</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 und 3</p> <p>¹ Die Betriebsbeiträge des Kantons und der Gemeinden setzen sich zusammen:</p> <p>d) aus den Beiträgen an das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs(...).</p> <p>² Der Beitrag des Kantons für die medizinischen Leistungen beträgt (...) 85 Prozent der Beiträge an den anerkannten Fallaufwand.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	<p>Art. 18 Abs. 2</p> <p><i>a) Eventualantrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung</i></p> <p>Ausgleichung durch Anpassung der Prozentsätze</p> <p><i>b) Eventualantrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker)</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>werden. Er beträgt beim Kantonsspital Graubünden maximal 40 Prozent und bei den Regionalspitälern maximal 30 Prozent des anerkannten Fallaufwandes.</p> <p>⁴ Der Kanton gewährt die Beiträge für die im Rahmen der Leistungsvereinbarung erbrachten medizinischen Leistungen nur, wenn die Strukturqualität gewährleistet ist.</p> <p>⁵ Die Regierung legt die Anforderungen an die Strukturqualität in den individuellen Leistungsvereinbarungen fest.</p>		
<p>Art. 18a Grosse Rat</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt jährlich im Kantonsbudget fest:</p> <p>a) den für die Beitragsbemessung an die Spitäler anerkannten standardisierten Fallaufwand und die dazu gehörende Hospitalisationsrate;</p> <p>b) den Gesamtkredit für die Beiträge des Kantons an das Rettungswesen der Spitäler und der Spitalregion Mesolcina-Calanca;</p> <p>c) den Gesamtkredit für die Beiträge des Kantons an die Spitäler für Lehre und Forschung;</p> <p>d) unter Berücksichtigung des Beitragssatzes des Kantons an den Investitionen die Abgabesätze gemäss Artikel 18 Absatz 3 auf dem anerkannten Fallaufwand;</p> <p>e) den Gesamtkredit für die Beiträge des Kantons an das Bereitschaftswesen der Spitäler.</p> <p>² Der Gesamtkredit für die Beiträge an das Bereitschaftswesen der Spitäler beträgt 35 Prozent der gesamten gemäss Artikel 18 Absatz 3 in dem der Beschlussfassung vorangehenden Jahr erfolgten Abzüge.</p>	<p>Art. 18a Abs. 1 lit. b, d, e und Abs. 2</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt jährlich im Kantonsbudget fest:</p> <p>b) Aufgehoben</p> <p>d) Aufgehoben</p> <p>e) Aufgehoben</p> <p>² Aufgehoben</p>	
<p>Art. 18b Beiträge 1. Medizinische Leistungen a. Festlegung Fallaufwand</p> <p>¹ Der standardisierte Fallaufwand wird von der Regierung festgelegt. Basis bildet der mit der mittleren Fallschwere standardisierte durchschnittliche Fallaufwand der wirtschaftlichen Spitäler gemäss Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres. Bei der Festlegung berücksichtigt sie die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandsänderungen.</p> <p>² Die Regierung kann für die Festlegung des standardisierten Fallaufwandes den Anstieg des standardisierten durchschnittlichen</p>	<p>Art. 18b Marginalie Beiträge des Kantons</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Fallaufwandes gegenüber dem Vorjahr auf das Zweifache der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise beschränken. Der festgelegte Wert bildet die Basis für das Folgejahr.</p> <p>³ Der Grosse Rat kann den standardisierten Fallaufwand zur Festlegung des anerkannten standardisierten Fallaufwands um maximal fünf Prozent reduzieren.</p> <p>⁴ Auf der Basis des vom Grossen Rat festgelegten anerkannten standardisierten Fallaufwands wird unter Anwendung der mittleren Fallschwere der anerkannte Fallaufwand für jedes Spital einzeln berechnet.</p>		
<p>Art. 18c b. Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Regierung legt den Deckungsgrad der Beiträge des Kantons und der Gemeinden am anerkannten Fallaufwand der Spitäler fest. Sie orientiert sich dabei am durch andere Spitäler erreichten Deckungsgrad der übrigen Kostenträger an den anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Die Regierung legt das System zur Ermittlung der mittleren Fallschwere fest.</p> <p>³ Wird die Hospitalisationsrate gemäss Art. 18a lit. a überschritten, sind die Leistungsbeiträge an das Spital der betreffenden Spitalregion für die darüber liegenden Fälle durch die Regierung degressiv festzulegen. Ein Leistungsbeitrag entfällt, wenn die festgelegte Hospitalisationsrate um mehr als 15 Prozent überschritten wird.</p> <p>⁴ Bei unvollständigen, fehlerhaften oder verspätet eingereichten Daten der Spitäler zur Berechnung der Betriebsbeiträge können die Beiträge des Kantons durch die Regierung um maximal 20 Prozent gekürzt werden.</p>	<p>Art. 18c Abs. 5</p> <p>⁵ Werden das Rettungswesen oder das Bereitschaftswesen nicht entsprechend den Vorgaben des Kantons betrieben, können die Leistungsbeiträge für medizinische Leistungen um maximal 20 Prozent gekürzt werden.</p>	
<p>Art. 18d 2. Rettungswesen</p> <p>Die Regierung teilt den Gesamtkredit für das Rettungswesen unter Berücksichtigung des Rettungskonzepts, des Kostendeckungsgrades bei wirtschaftlicher Führung und angemessener Ausgestaltung und Organisation des Rettungsdienstes auf die Spitäler und auf die Spitalregion Mesolcina-Calanca auf.</p>	<p>Art. 18d</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 18e 3. Lehre und Forschung</p> <p>Die Regierung teilt den Gesamtkredit für die Lehre und Forschung insbesondere unter Berücksichtigung des individuellen Leistungsauftrages, der gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Kostener-</p>	<p>Art. 18e 2. Lehre und Forschung</p> <p>Die Regierung teilt den Gesamtkredit für die Lehre und Forschung insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsvereinbarung, der gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Kos-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
mittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) ausgewiesenen Kosten und Leistungen sowie der Stellenzahl des Vorjahres auf die einzelnen Spitäler auf.	ternermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) ausgewiesenen Kosten und Leistungen sowie der Stellenzahl des Vorjahres auf die einzelnen Spitäler auf.	
<p>Art. 18f 4. Bereitschaftswesen</p> <p>Die Regierung teilt den Gesamtkredit für das Bereitschaftswesen der Spitäler insbesondere unter Berücksichtigung des Angebotes mit Beitragsberechtigung für das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs und der Einnahmen aus der Behandlung von Halbpri- und Privatpatienten sowie Selbstzahlern auf die einzelnen Spitäler auf.</p>	<p>Art. 18f Beiträge der Gemeinden 1. Rettungswesen</p> <p>Die Spitäler sorgen zusammen mit den Gemeinden der betreffenden Spitalregion gemäss den Vorgaben des Kantons für einen leistungsfähigen Krankentransport- und Notfalldienst.</p>	
<p>Art. 18g Psychiatrische Dienste</p> <p>Der Kanton übernimmt 100 Prozent vom Defizit der engeren Betriebsrechnung der Psychiatrischen Dienste Graubündens.</p>	<p>Art. 18g 2. Bereitschaftswesen</p> <p>Die Spitäler sorgen zusammen mit den Gemeinden der betreffenden Spitalregion gemäss dem Anhang zu diesem Gesetz und der individuellen Leistungsvereinbarung für das Bereitschaftswesen.</p>	
	<p>Art. 18h</p> <p>Bisheriger Artikel 18g</p>	
<p>Art. 19 Leistungen der Trägerschaften und der Gemeinden</p> <p>Die Trägerschaften übernehmen zusammen mit den Gemeinden das nach Abzug der kantonalen Beiträge verbleibende Defizit der Gesamtrechnung ihres Regionalspitals. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel.</p>	<p>Art. 19 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Beiträge der Gemeinden sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Spitalregion und den Trägerschaften der Spitäler festzulegen. Die Gemeinden ermöglichen den Spitälern eine längerfristige Finanz- und Investitionsplanung.</p> <p>² Die Trägerschaften übernehmen zusammen mit den Gemeinden das nach Abzug der kantonalen und kommunalen Beiträge verbleibende Defizit der Gesamtrechnung ihres Regionalspitals. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel.</p>	
<p>Art. 21 Investitionsbeiträge a) Grundsatz und Höhe</p> <p>¹ Der Kanton gewährt der Planungsregion für jedes in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung zusätzlich geschaffene Pflegebett folgenden Investitionsbeitrag:</p> <p>a) Alters- und Pflegeheime 160 000 Franken;</p> <p>b) Pflegegruppen 120 000 Franken.</p> <p>² Bei Angeboten von kantonalen Bedeutung kann der Kanton den</p>	<p>Art. 21 Marginalie und Abs. 1 bis 5 Investitionsbeiträge (...)</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p> <p>⁴ Aufgehoben</p> <p>⁵ Die Investitionsbeiträge der Gemeinden (...) sind in den Leis-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Investitionsbeitrag maximal verdoppeln.</p> <p>³ An die Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer gewährt der Kanton für jedes in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung zusätzlich geschaffene Zimmer in Alters- und Pflegeheimen bis zu einem maximalen Anteil an Einbettzimmern von 90 Prozent einen Investitionsbeitrag von 120'000 Franken.</p> <p>⁴ Die Regierung kann die Investitionsbeiträge der Teuerung anpassen.</p> <p>⁵ Die Beiträge der Gemeinden an Investitionen gemäss den Absätzen 1 und 3 sowie an die Instandsetzungs- und Erneuerungskosten sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Planungsregionen und den Trägerschaften der Angebote festzulegen. Die Gemeinden ermöglichen den Trägerschaften eine längerfristige Finanz- und Investitionsplanung.</p> <p>⁶ Artikel 13 gilt sinngemäss.</p>	<p>tungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Planungsregionen und den Trägerschaften der Angebote festzulegen. Die Gemeinden ermöglichen den Trägerschaften eine längerfristige Finanz- und Investitionsplanung.</p>	
<p>Art. 21a b) Beitragsvoraussetzungen</p> <p>¹ Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist die Anerkennung des Angebotes durch die Regierung.</p> <p>² Die Anerkennung wird gewährt wenn,</p> <p>a) das Angebot der kantonalen Rahmenplanung entspricht;</p> <p>b) das Projekt eine zweckmässige Pflege und Betreuung gewährleistet und baulich einwandfrei ist;</p> <p>c) bei Pflegegruppen die Unterstützung durch ein Alters- und Pflegeheim oder durch einen Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung sichergestellt ist;</p> <p>d) eine zweckmässige und wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist.</p>	<p>Art. 21a Aufgehoben</p>	
<p>Art. 21b Taxen</p> <p>¹ Die Regierung legt für vom Kanton mit Beiträgen unterstützte Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest.</p> <p>² Basis für die Festlegung der Maximaltarife bildet der durchschnittliche Aufwand der wirtschaftlichen Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen gemäss Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres einschliesslich 50 Prozent der kalkulatorischen Instandset-</p>	<p>Art. 21b Abs. 1</p> <p>¹ Die Regierung legt für die von den Gemeinden mit Beiträgen unterstützten Angebote (...) nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife für die von den Bewohnern zu tragenden Kosten fest.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>zungs- und Erneuerungskosten. Bei der Festlegung berücksichtigt die Regierung die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandänderungen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ ...</p>		
<p>Art. 21c Betriebsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton gewährt den Trägerschaften von Angeboten zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Patienten Beiträge für:</p> <p>a) ...</p> <p>b) nachgewiesen ausserordentlich pflegeaufwendige Bewohner.</p> <p>² Die Regierung legt die Beiträge fest.</p> <p>³ Artikel 19 gilt sinngemäss.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>Art. 21c Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Aufgehoben</p>	
<p>Art. 21e Beiträge an Organisationen</p> <p>Der Kanton kann in Berücksichtigung des öffentlichen Interesses kantonale oder regional tätigen gemeinnützigen privaten Organisationen Beiträge zur Förderung der Altershilfe gewähren.</p>	<p>Art. 21e</p> <p>Der Kanton kann in Berücksichtigung des öffentlichen Interesses kantonale oder überregional tätigen gemeinnützigen privaten Organisationen Beiträge zur Förderung der Altershilfe gewähren.</p>	
<p>VIII. Beiträge an die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung</p>	<p>Gliederungstitel vor Artikel 31</p> <p>VIII. Beiträge an die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (...)</p>	
<p>Art. 31 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung.</p> <p>² Die Absätze 2 und 3 von Artikel 20 gelten sinngemäss.</p>	<p>Art. 31 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung (...).</p>	
<p>Art. 31a Häusliche Pflege und Betreuung 1. Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung Beiträge an die beitragsberechtigten Leistungen, sofern die Klienten beziehungsweise deren Kostenträger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten deckenden Preis bezahlen.</p>	<p>Art. 31a Marginalie und Abs. 1 und 3 (...) Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung leistungsbezogene Beiträge an die beitragsberechtigten Leistungen, sofern die Klienten beziehungsweise deren Kostenträger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten deckenden Preis bezahlen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>² Beitragsberechtigte Leistungen sind:</p> <p>a) pflegerische Leistungen;</p> <p>b) hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen;</p> <p>c) der Mahlzeitendienst.</p> <p>³ Der Beitrag des Kantons beträgt 55 Prozent des pro Leistungskategorie bei wirtschaftlicher Betriebsführung in Anwendung der Maximaltarife gemäss Artikel 31b ungedeckten Aufwands.</p> <p>⁴ Basis für die Festlegung der Leistungsbeiträge bilden die Kosten- und Leistungsdaten des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres der wirtschaftlichen Dienste mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen.</p> <p>⁵ Die Beiträge der Gemeinden an die gemäss Absatz 2 erbrachten Leistungen und an die von ihnen zusätzlich gewünschten Leistungen sind in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung festzulegen.</p> <p>⁶ Die Regierung kann den zeitlichen Umfang der beitragsberechtigten Leistungen begrenzen.</p> <p>⁷ Artikel 19 gilt sinngemäss.</p>	<p>³ Der Beitrag des Kantons beträgt 85 Prozent des pro Leistungskategorie bei wirtschaftlicher Betriebsführung in Anwendung der Maximaltarife gemäss Artikel 31b ungedeckten Aufwands.</p>	<p>Art. 31a Abs. 3</p> <p>a) <i>Eventualantrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i></p> <p>Ausgleichung durch Anpassung der Prozentsätze</p> <p>b) <i>Eventualantrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker)</p> <p>Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 31b 2. Tarife</p> <p>Die Regierung legt Maximaltarife für die beitragsberechtigten Leistungen fest.</p>	<p>Art. 31b Marginalie</p> <p>(...) Tarife</p>	
<p>Art. 31c Mütter – und Väterberatung</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der Mütter- und Väterberatung Beiträge an die zu erbringenden Leistungen.</p> <p>² Die zu erbringenden Leistungen sind:</p> <p>a) Beratung bei der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern;</p> <p>b) Durchführung von Elternbildungskursen.</p> <p>³ Der Kanton gewährt den Diensten für jedes am 31. Dezember des Vorjahres in Chur und im Bündner Rheintal wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 180 Franken und für jedes am 31. Dezember des Vorjahres in den übrigen Regionen wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 250 Franken. Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.</p>	<p>Art. 31c</p> <p>Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>⁴ Die Beiträge der Gemeinden an die gemäss Absatz 2 zu erbringenden Leistungen und an die von ihnen zusätzlich gewünschten Leistungen sind in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit den Diensten der Mütter- und Väterberatung festzulegen.</p> <p>⁵ Leistungen gemäss Absatz 2 sind für die anspruchsberechtigten Personengruppen kostenlos.</p> <p>⁶ Artikel 19 gilt sinngemäss.</p>		
<p>Art. 31d Anspruch auf Leistungen 1. Häusliche Pflege und Betreuung</p>	<p>Art. 31d Marginalie Anspruch auf Leistungen (...)</p>	
<p>Art. 31e 2. Mütter- und Väterberatung Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31c Absatz 2 durch anerkannte Dienste der Mütter- und Väterberatung haben:</p> <p>a) werdende Eltern; b) Eltern von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr; c) elternvertretende Bezugspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.</p>	<p>Art. 31e Aufgehoben</p>	
<p>Art. 31f Beitragskürzung Die Beiträge des Kantons können um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn:</p> <p>a) die Leistungen nicht gemäss den von der Regierung vorgegebenen Anforderungen an die Strukturqualität erbracht werden; b) die Kosten- und Leistungsdaten unvollständig, fehlerhaft oder verspätet eingereicht werden; c) anspruchsberechtigten Personen Leistungen vorenthalten werden; d) den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen höhere als die von der Regierung festgelegten Maximaltarife in Rechnung gestellt werden; e) Leistungen der Mütter- und Väterberatung den anspruchsberechtigten Personengruppen in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Art. 31f lit. e Die Beiträge des Kantons können um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn: e) Aufgehoben</p>	
<p>Art. 36 Transportdienste, Bewilligung</p> <p>¹ Die Regionalspitäler sind entsprechend ihrem individuellen Leistungsauftrag in ihrer Region für einen leistungsfähigen Notfall- und Krankentransport auf der Strasse verantwortlich.</p>	<p>Art. 36 Abs. 3</p> <p>³ Der gewerbsmässige Transport von Kranken und Verunfallten ist nur mit einer Bewilligung des zuständigen Amtes zulässig.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>² Der Notfall- und Krankentransport ausserhalb der Strasse und die Ortung, Rettung und Bergung von sich in Gefahr befindenden Personen obliegt den von der Regierung anerkannten privaten und öffentlichen Institutionen des Rettungswesens.</p> <p>³ Der gewerbmässige Transport von Kranken und Verunfallten ist nur mit einer Bewilligung des Sanitätsdepartementes zulässig.</p>		
<p>Art. 37 Betriebsrechnung der Spitäler Aufwand und Ertrag der Regionalspitäler für den Notfall- und Krankentransport sind in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen. Im übrigen gilt Artikel 18 des Krankenpflegegesetzes.</p>	<p>Art. 37 Aufwand und Ertrag der Regionalspitäler für den Notfall- und Krankentransport sind in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen. (...)</p>	
<p>Art. 38 Sonderfälle</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt bei Spitalregionen, in denen sich kein beitragsberechtigtes Spital befindet, die nach Abzug eines angemessenen Beitrages der Gemeinden verbleibenden Kosten der regionalen Organisation für den Notfall- und Krankentransportdienst. Die Vereinbarung zwischen der Spitalregion und der regionalen Organisation für den Notfall- und Krankentransportdienst bedarf der Genehmigung der Regierung.</p> <p>² Die Regierung kann Spitalregionen den Anschluss an eine ausserkantonale Koordinationsstelle genehmigen, wenn dies zur Erfüllung der Zielsetzung des Rettungswesens im Kanton als zweckmässig erscheint.</p>	<p>Art. 38 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gemeinden der Spitalregionen, in denen sich kein beitragsberechtigtes Spital befindet, übernehmen die (...) Kosten der regionalen Organisation für den Notfall- und Krankentransportdienst. (...)</p>	
<p>Art. 39 Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für die Anschaffung und Einrichtung von Fahrzeugen für den Notfall und Krankentransport auf der Strasse, sofern der entsprechende Dienst in das Rettungskonzept des Kantons eingebunden ist und er die Auflagen und Bedingungen des Kantons erfüllt.</p> <p>² Der Kanton kann sich entsprechend dem Leistungsauftrag an den Einrichtungs- und Betriebskosten einer durch Dritte betriebenen zentralen Koordinationsstelle beteiligen.</p> <p>³ Der Kanton kann bei Bedarf den im Rettungswesen tätigen Institutionen und Personen Beiträge für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für Anschaffungen gewähren.</p>	<p>Art. 39 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge von 85 Prozent der anrechenbaren Kosten für die Anschaffung und Einrichtung von Fahrzeugen für den Notfall und Krankentransport auf der Strasse, sofern der entsprechende Dienst in das Rettungskonzept des Kantons eingebunden ist und er die Auflagen und Bedingungen des Kantons erfüllt.</p>	<p>Art. 39 Abs. 1</p> <p><i>a) Eventualantrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung</i> Ausgleichung durch Anpassung der Prozentsätze</p> <p><i>b) Eventualantrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker)</i> Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 40 Wartgeld</p> <p>¹ Die Regionalspitäler können Strassentransportdiensten im Rahmen von Leistungsaufträgen ein Wartgeld ausrichten. Die Leistungsaufträge sind vom Sanitätsdepartement zu genehmigen.</p> <p>² Der Kanton kann weiteren anerkannten Rettungsorganisationen ein Wartgeld gewähren.</p>	<p>Art. 40</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Der Kanton kann (...) anerkannten kantonalen oder überregionalen Rettungsorganisationen ein Taggeld gewähren.</p>	
<p>Art. 49b b) Betriebsbeiträge</p> <p>Die Restzahlungen des Kantons an die vor In-Kraft-Treten der Teilrevision entstandenen Betriebsdefizite der Spitäler erfolgen im Rahmen der verfügbaren Mittel bis spätestens fünf Jahre nach In-Kraft-Treten der Teilrevision.</p>	<p>Art. 49b</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 49c 3. Alters – und Pflegeheime und Pflegegruppen</p> <p>An Bauprojekte, bei denen vor dem In-Kraft-Treten der Teilrevision ein den Vorgaben der zuständigen Dienststellen entsprechendes Gesuch eingereicht wurde, werden Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet, soweit innert sechs Jahren nach In-Kraft-Treten der Teilrevision eine Abrechnung eingereicht wird. Während eines Rechtsmittelverfahrens steht diese Frist still.</p>	<p>Art. 49c Abs. 2</p> <p>² An Bauprojekte, welche zusätzliche Pflegebetten schaffen, und an die Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer werden Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet, wenn vor dem Inkrafttreten der Teilrevision eine Beitragszusicherung durch die Regierung erfolgt ist.</p>	<p>Art. 49c Abs. 2</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ergänzen wie folgt:</p> <p>² An Bauprojekte, welche zusätzliche Pflegebetten schaffen, und an die Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer werden Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet, wenn vor dem 30. Juni 2009 ein den Vorgaben der zuständigen Dienststellen entsprechendes Gesuch eingereicht wurde und innert sechs Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision eine Abrechnung eingereicht wird. Während eines Rechtsmittelverfahrens steht diese Frist still.</p>
<p>Art. 49d 4. Häusliche Pflege und Betreuung sowie Mütter – und Väterberatung</p> <p>Die Restzahlungen des Kantons an die vor In-Kraft-Treten der Teilrevision entstandenen Betriebsdefizite der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung erfolgen im Rahmen der verfügbaren Mittel bis spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten der Teilrevision.</p>	<p>Art. 49d</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 51a Kantonsspital Graubünden</p> <p>¹ Die Regierung ist ermächtigt, das Frauenspital Fontana mit den dazugehörigen Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen unter Beachtung des Schenkungswillens von Anna von Planta unentgeltlich in die Stiftung „Kantonsspital Graubünden“ einzubringen und sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen.</p>	<p>Art. 51a Abs. 1</p> <p>Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>² Die Regierung stellt sicher, dass bei den von ihr gewählten Stiftungsratsmitgliedern der Stiftung „Kantonsspital Graubünden“ beide Geschlechter vertreten sind.</p>		
<p>Art. 52 Ausführungsbestimmungen Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen insbesondere zu Art. 11, Art. 11a, Art. 18 bis Art. 18g, Art. 32 bis Art. 42 sowie Art. 49a.</p>	<p>Art. 52 Aufgehoben</p>	
<p>Anhang zum Krankenpflegegesetz (Art. 6a) Erläuterungen zur Grafik Angebot mit Beitragsberechtigung für die medizinischen Leistungen und für das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs. In diesen Fachrichtungen ist eine permanente medizinisch adäquate Interventionsbereitschaft durch einen entsprechend qualifizierten Facharzt und ein dazugehörendes Team in einer medizinisch vertretbaren Frist sicher zu stellen. Angebot mit ausschliesslicher Beitragsberechtigung für die medizinischen Leistungen.</p>	<p>Anhang zum Krankenpflegegesetz (Art. 6a) Angebot mit Beitragsberechtigung für die medizinischen Leistungen (...) des stationären Bereichs mit Verpflichtung zum Bereitschaftswesen. In diesen Fachrichtungen ist eine permanente medizinisch adäquate Interventionsbereitschaft durch einen entsprechend qualifizierten Facharzt und ein dazugehörendes Team in einer medizinisch vertretbaren Frist sicher zu stellen. Angebot mit (...) Beitragsberechtigung für die medizinischen Leistungen des stationären Bereichs ohne Verpflichtung zum Bereitschaftswesen.</p>	

1.15 Mantelgesetz über die Bündner NFA; Artikel 4 und 5

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 4 Anpassung von grossrätlichen Verordnungen</p> <p>Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat durch Verordnung anpassen, soweit dies die Umsetzung der Bündner NFA erfordert.</p>	
	<p>Art. 5 Referendum, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Sie kann einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes rückwirkend, frühestens auf den 1. Januar 2010, in Kraft setzen.</p>	

Bündner NFA

Synoptische Darstellung für Fortsetzung Detailberatung

**2. Teil: Mantelverordnung über die Bündner NFA
Anhang Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs
Änderung von 11 Verordnungen**

2.1 Mantelverordnung über die Bündner NFA; Artikel 1, 2 und 4

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 1 Totalrevisionen Die Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs (BR 730.210) wird in der Fassung gemäss Anhang erlassen.</p>	
	<p>Art. 2 Aufhebung Die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz vom 29. September 1978 (BR 546.260) wird aufgehoben.</p>	
	<p>Art. 4 Inkrafttreten Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Sie kann einzelne Bestimmungen dieser Verordnung vorzeitig in Kraft setzen.</p>	

2.2 Anhang; Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs (BR 730.210)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 1 Ressourcenausgleich 1. Abschöpfung</p> <p>Zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs entrichten die ressourcenstarken Gemeinden einen jährlichen Beitrag von 20 Prozent jenes Anteils an ihren massgebenden eigenen Ressourcen, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden pro Einwohner übertrifft. Für jene Ressourcen, welche den Durchschnitt um das Dreifache übersteigen (Indexwert über 300 Punkte), beträgt der Abschöpfungssatz 40 Prozent.</p>	
	<p>Art. 2 2. Ausstattung</p> <p>¹ Der Ausgleichsbeitrag an die ressourcenschwachen Gemeinden ist so zu bemessen, dass alle Gemeinden pro Einwohner eine Ausstattung von mindestens 80 Prozent des Durchschnitts sämtlicher Gemeinden erreichen.</p> <p>² Für jene Gemeinden mit massgebenden eigenen Ressourcen pro Einwohner unter 60 Prozent des kantonalen Durchschnitts (Indexwert unter 60 Punkten) wird der fehlende Betrag bis 80 Prozent des Durchschnitts (bis Indexwert von 80 Punkten) ausgeglichen.</p> <p>³ Für jene Gemeinden mit massgebenden eigenen Ressourcen pro Einwohner von mehr als 60 Prozent des kantonalen Durchschnitts (Indexwert von mehr als 60 Punkten) steigt der Beitrag pro Einwohner progressiv mit zunehmender Differenz zwischen ihren eigenen Ressourcen und dem kantonalen Durchschnitt. Die Rangfolge dieser Gemeinden darf dadurch nicht verändert werden.</p>	
	<p>Art. 3 Geografisch-topografischer Lastenausgleich</p> <p>Das Gesamtvolumen für den geografisch-topografischen Lastenausgleich beträgt 20 Millionen Franken.</p>	
	<p>Art. 4 Teilzahlungen</p> <p>¹ Die Beiträge für den Ressourcenausgleich und den geografisch-topografischen Lastenausgleich werden den Gemeinden in zwei gleich grossen Teilzahlungen jeweils im Juni und Dezember ausgerichtet. Die ressourcenstarken Gemeinden haben ihren Beitrag am Ressourcenausgleich ebenfalls in zwei gleich grossen Zahlungen jeweils im Juni und Dezember zu entrichten.</p>	
	<p>Art. 5 Schlussbestimmungen; 1. Aufhebung von Erlassen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (VVzFAG) vom 3. März 1993 (BR 730.210) aufgehoben.	
	Art. 6 2. Inkrafttreten Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung	

2.3 Mantelverordnung über die Bündner NFA; Artikel 3 Änderung von Verordnungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	Art. 3 Änderung von Verordnungen Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:	

2.4 Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder (BR 215.050)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
Art. 12 Beratung Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales erlässt Weisungen und berät die Gemeinden beim Vollzug dieser Verordnung.	Art. 12 Aufgehoben	

2.5 Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden (BR 217.250)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 6 Meliorations- und Vermessungsamt Dem Meliorations- und Vermessungsamt obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einhaltung und Durchsetzung des von der Regierung festgelegten Vermessungsprogrammes; b) die Festsetzung des mittelfristigen und jährlichen Vermessungsprogrammes; c) der Erlass von technischen und administrativen Weisungen; d) die Genehmigung von Verträgen mit den Ingenieur-Geometern, welche mit Arbeiten an der amtlichen Vermessung beauftragt werden; e) die technische Prüfung und Überwachung der amtlichen Vermessung; f) die Bezeichnung der Art der zugelassenen Grenzzeichen für die Vermarkung der Eigentums Grenzen; g) der Betrieb der Kartenzentrale und des kantonalen Landinformationssystems; h) die Genehmigung der technischen Reglemente eines kommunalen Landinformationssystems; i) die Koordination anderer Vermessungsvorhaben mit der amtlichen Vermessung; k) die Anmeldung der Fixpunkte als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Anmerkung im Grundbuch. 	<p>Art. 6 lit. g und l Amt für Landwirtschaft und Geoinformation</p> <p>Dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> g) der Betrieb des kantonalen Kompetenzzentrums für das Geografische Informationssystem (GISZ); l) die Durchführung der amtlichen Vermessung, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind. 	
<p>Art. 7 Gemeinden Den Gemeinden obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der amtlichen Vermessung; b) die Wahl des Ingenieur-Geometers für die Nachführung der amtlichen Vermessung; c) die Vergebung von Arbeiten der amtlichen Vermessung und die Veranlassung der periodischen Nachführung; d) die Wahl von Vertrauensleuten zur Mitwirkung und Beratung bei der Festsetzung der Eigentums Grenzen; e) die Bezeichnung einer Markkommission von drei bis fünf Mitgliedern für die Dauer der Vermarkung und Vermessung; f) die Bezeichnung einer Nomenklaturkommission für die Bereinigung der Flurnamen; g) die Bezeichnung von zwei bis fünf Delegierten für die Berei- 	<p>Art. 7 lit. a, b und c Den Gemeinden obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der amtlichen Vermessung für die Bereiche Vermarkung, Ersterhebung (exklusive die Erhebung von Gebäudeadressen) sowie für Vermessungen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen; b) die Wahl des Ingenieur-Geometers für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung; c) Aufgehoben 	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>nigung der Gemeindegrenzen;</p> <p>h) die öffentliche Auflage des Vermessungswerkes im Sinne von Artikel 19;</p> <p>i) die Erstattung aller erforderlichen Meldungen an den Nachführungsgeometer;</p> <p>k) der Erlass eines Reglementes für den Aufbau und Betrieb von kommunalen Landinformationssystemen;</p> <p>l) die Bezeichnung und die Abgrenzung der Rutschgebiete;</p> <p>m) die Anmeldung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zur Anmerkung im Grundbuch;</p> <p>n) die Übernahme und Verteilung der Restkosten der amtlichen Vermessung.</p>		
<p>Art. 33 Vermarkung</p> <p>Richtet der Bund an die Grenzfeststellung und Vermarkung von Grundstücken im Berggebiet einen Beitrag aus, so leistet auch der Kanton einen solchen bis zu 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben. Die Höhe des Kantonsbeitrages bestimmt die Regierung aufgrund der Finanzkraft der Gemeinden.</p>	<p>Art. 33</p> <p>Richtet der Bund an die Grenzfeststellung und Vermarkung von Grundstücken im Berggebiet einen Beitrag aus, so leistet (...) der Kanton einen solchen (...) von 40 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben. (...)</p>	
<p>Art. 34 Vermessung</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Ersterhebung sowie für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen. Die Beiträge richten sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und betragen 60 bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.</p> <p>² Die Beiträge des Kantons an die Erneuerungskosten und an die Vermessungskosten infolge Güterzusammenlegungen richten sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und betragen 40 bis 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.</p> <p>³ Die Kosten von Optionen gemäss Artikel 4 litera d werden grundsätzlich von jenem Gemeinwesen getragen, das sie beschliesst. Besteht daran sowohl ein kantonales als auch ein kommunales Interesse, so können die Kosten verhältnismässig aufgeteilt werden. Das Gemeinwesen, das die Option beschliesst, trägt dabei mindestens 50% der Kosten.</p>	<p>Art. 34 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Ersterhebung (exklusive die Erhebung von Gebäudeadressen) sowie für Vermessungen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen. Die Beiträge (...) betragen 60 (...) Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten für die Vermessungen, für welche er zuständig ist.</p>	
<p>Art. 36 Periodische Nachführung und Erhaltung</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 und 2</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden nicht überwälzbaren Kosten der periodischen Nachführung und besonderer Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse.</p> <p>² An nicht überwälzbare Kosten für besondere Massnahmen zur Erhaltung der Vermessungen leistet der Kanton den Gemeinden, entsprechend ihrer Finanzkraft, Beiträge bis zu 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p>	<p>¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden (...) Kosten der periodischen Nachführung, der besonderen Massnahmen zur Erhaltung der Vermessungen und der besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse.</p> <p>² Aufgehoben</p>	
<p>Art. 37 Gemeinden und Privatinteressenz 1. Vermarkung und Vermessung</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Restkosten der Vermarkung und Vermessung, die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleiben.</p> <p>² Sie sind berechtigt, Grundeigentümer, Inhaber von selbständigen Baurechten und Dritte, die unmittelbar oder mittelbar Nutzen aus der Vermessung ziehen, ganz oder teilweise zur Kostentragung heranzuziehen. Im Kostenverteiler können auch nicht beitragsberechtigende Auslagen der Gemeinde für die Vermarkung und Vermessung berücksichtigt werden. Die Kosten für Arbeiten, die infolge mangelhafter Vermarkung oder wegen Grenzstreitigkeiten entstanden sind, trägt der Verursacher.</p> <p>³ Kostenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der amtlichen Vermessung im Grundbuch eingetragen ist.</p> <p>⁴ Dritte, die Beiträge von mindestens 15% der Restkosten der Vermessung nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge leisten, gelten als Dauerbenützer. Die Rechte und Pflichten der Dauerbenützer sind in der Regel durch den Kanton vertraglich zu regeln.</p>	<p>Art. 37 Abs. 1 und 4</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Restkosten der Vermarkung, Ersterhebung (exklusive Erhebung der Gebäudeadressen) sowie für infolge von Naturereignissen vorgenommenen und einer Ersterhebung gleichkommenden Vermessungen, die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleiben.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 38 2. Nachführung und Sicherung des Vermessungswerkes</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung, soweit sie nicht der Interessenz oder den Verursachern belastet werden können oder durch Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt werden.</p> <p>² Sie tragen die Kosten für die Sicherung und Versicherung der Bestandteile der amtlichen Vermessung.</p>	<p>Art. 38 Abs. 1 2. Laufende Nachführung und Sicherung des Vermessungswerkes</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung, soweit sie nicht der Interessenz oder den Verursachern belastet werden können oder durch Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt werden.</p>	

2.6 Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 16bis Unterrichtsfächer Realschule</p> <p>¹ Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Naturlehre, Geographie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.</p> <p>²</p> <p>³</p> <p>⁴ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.</p> <p>⁵ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbildungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.</p> <p>⁶ Die Anliegen der Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verkehrserziehung sowie der Berufswahlvorbereitung sind in fächerübergreifender Weise in alle Unterrichtsfächer, vor allem in den Sprachunterricht, in den Bereich Mensch und Umwelt sowie in die Sporterziehung einzubeziehen.</p> <p>⁷ Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten.</p>	<p>Art. 16 bis Abs. 5</p> <p>⁵ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden. (...)</p>	
<p>Art. 19 Unterrichtsfächer Sekundarschule</p>	<p>Art. 19 Abs. 4</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>¹ Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Naturlehre, Geographie, Geschichte/ Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.</p> <p>²</p> <p>³ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.</p> <p>⁴ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.</p> <p>⁵ Die Anliegen der Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verkehrserziehung sowie der Berufswahlvorbereitung sind in fächerübergreifender Weise in alle Unterrichtsfächer, vor allem in den Sprachunterricht, in den Bereich Mensch und Umwelt sowie in die Sporterziehung einzubeziehen.</p> <p>⁶ Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten.</p>	<p>⁴ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden. (...)</p>	
<p>Art. 21 Fortbildung</p> <p>¹ Das Departement kann Fortbildungskurse und Arbeitstagungen für Lehrpersonen durchführen und die Teilnahme obligatorisch erklären. Es kann auch die Teilnahme an Kursen und Arbeitstagungen, die von Fachorganisationen durchgeführt werden, obligatorisch erklären.</p>	<p>Art. 21 Abs. 2</p> <p>² Die Regierung kann bei obligatorisch erklärten Kursen für die fortzubildenden Lehrpersonen Pensenreduktionen von höchstens zwei Lektionen während der Kursdauer anordnen. (...)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>² Die Regierung kann bei obligatorisch erklärten Kursen für die fortzubildenden Lehrpersonen Pensenreduktionen von höchstens zwei Lektionen während der Kursdauer anordnen. Die Pensenreduktion bewirkt keine Kürzung des Kantonsbeitrages an die Trägerschaft.</p>		
<p>IX. Pflichten der Gemeinde und Finanzierung</p> <p>Art. 22 Kantonsbeiträge a) Besoldung der Lehrpersonen Der Kanton subventioniert je nach Finanzkraft der Gemeinde 20 Prozent, 28 Prozent, 37 Prozent, 46 Prozent oder 55 Prozent der Beträge nach Abschnitt II der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und der Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden.</p>	<p>Art. 22 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 23 Berechnung für Gemeindeverbände und Kreise</p> <p>¹ ⁴⁹ Für die Ermittlung der kantonalen Besoldungsbeiträge an die Gemeindeverbände und Kreise wird die Finanzkraft der beteiligten Gemeinden proportional zur Einwohnerzahl gewichtet.</p> <p>² ⁵⁰ Für die Berechnung des Mischsatzes wird eine Gemeinde auch dann berücksichtigt, wenn sie, ohne Mitglied des Gemeindeverbandes oder Kreises zu sein, mindestens eine Schülerin oder einen Schüler pro Jahr von ihm unterrichten lässt.</p> <p>³ Als Grundlage für die Einwohnerzahl der Gemeinden dient die letzte verfügbare eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP).</p> <p>⁴ Die statistischen Grundlagen für die Ermittlung der für die Gemeindeverbände oder Kreise massgebenden Beitragssätze werden alle 2 Jahre überprüft.</p>	<p>Art. 23 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 32 k) an die Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Den Kredit für die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen setzt der Grosse Rat im Voranschlag fest.</p> <p>² ...</p>	<p>Art. 32 Abs. 1</p> <p>¹ Den Kredit für die obligatorische Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen setzt der Grosse Rat im Voranschlag fest.</p>	
<p>Art. 34 m) an die Transportkosten</p> <p>¹ Der Beitrag an die Transportkosten nach Artikel 54 Absatz 1 Ziffer 9 des Gesetzes beträgt 20–55 Prozent der anrechenbaren Kosten im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Voranschlages.</p> <p>²</p>	<p>Art. 34 Abs. 1 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
3		

2.7 Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden (BR 421.050)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 12 Kosten Die schulpsychologische Abklärung und Beratung ist für die Erziehungsberechtigten unentgeltlich. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Schulpsychologischen Dienstes mit einem Beitrag von 20 Franken pro Schüler oder Schülerin beziehungsweise Kindergartenkind.</p>	<p>Art. 12 Die schulpsychologische Abklärung und Beratung ist für die Erziehungsberechtigten unentgeltlich. (...)</p>	

2.8 Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (BR 421.080)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission																								
		<p>Art. 2</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Pfiffner-Bearth)</p> <p>Ändern Abs. 1 wie folgt: Für die Lehrpersonen der Volksschule und Kindergartenlehrpersonen gelten für eine jährliche Schul- beziehungsweise Kindergartenzeit von 38 Wochen folgende Mindestbesoldungen (ohne 13. Monatslohn):</p> <table data-bbox="1487 587 2136 810"> <thead> <tr> <th></th> <th>Min. Fr.</th> <th>Max. Fr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Primarlehrpersonen</td> <td>65'753</td> <td>103'301</td> </tr> <tr> <td>Real- und Sekundarlehrpersonen</td> <td>79'211</td> <td>120'897</td> </tr> <tr> <td>Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe</td> <td>77'545</td> <td>118'165</td> </tr> <tr> <td>Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I</td> <td>79'864</td> <td>121'753</td> </tr> <tr> <td>Fachlehrpersonen Primarstufe</td> <td>65'301</td> <td>102'607</td> </tr> <tr> <td>Fachlehrpersonen Sekundarstufe I</td> <td>71'685</td> <td>110'364</td> </tr> <tr> <td>Kindergartenlehrpersonen</td> <td>56'351</td> <td>88'462</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>b) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen; Parolini, Rizzi Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini), <i>KBK und Regierung</i></p> <p>Belassen gemäss geltendem Recht</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p><u>Mangels begründetem Antrag der Regierung bedarf das Eintreten gemäss Art. 49 GGO einer Zweidrittelmehrheit.</u></p>		Min. Fr.	Max. Fr.	Primarlehrpersonen	65'753	103'301	Real- und Sekundarlehrpersonen	79'211	120'897	Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	77'545	118'165	Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	79'864	121'753	Fachlehrpersonen Primarstufe	65'301	102'607	Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	71'685	110'364	Kindergartenlehrpersonen	56'351	88'462
	Min. Fr.	Max. Fr.																								
Primarlehrpersonen	65'753	103'301																								
Real- und Sekundarlehrpersonen	79'211	120'897																								
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	77'545	118'165																								
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	79'864	121'753																								
Fachlehrpersonen Primarstufe	65'301	102'607																								
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	71'685	110'364																								
Kindergartenlehrpersonen	56'351	88'462																								
<p>Art. 8b Fortbildungsurlaub, Intensivfortbildung</p> <p>¹ Die zuständige Schul- bzw. Kindergartenbehörde kann Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen, die während mindestens 10 Jahren und mit einem Pensum von mindestens 20 Lektionen bzw. 14 vollen Stunden pro Woche Unterricht an einer öffentlichen Schule bzw. einem öffentlichen Kindergarten im Kanton Graubünden erteilt haben, einen bezahlten Urlaub von bis zu drei Monaten zur Fortbildung, insbesondere zum Besuch von Intensivfortbildungskursen der Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone (EDK-Ost), sowie zum Besuch weiterer Kurse mit glei-</p>	<p>Art. 8b Abs. 2</p> <p>² (...). Die zu beurlaubende Lehrperson bzw. Kindergartenlehrperson hat sich zu verpflichten, dass sie nach Abschluss des Fortbildungsurlaubs während fünf weiterer Jahre an der gleichen Schule oder im gleichen Kindergarten tätig bleibt.</p>	<p>Art. 8b Abs. 2</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfister, Rizzi, Thomann; Sprecher: Rizzi), <i>KBK-Minderheit</i> (4 Stimmen) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen; Bleiker, Nigg, Parolini, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Parolini) <i>und KBK-Mehrheit</i> (7 Stimmen)</p>																								

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission																						
<p>chen oder ähnlichen Zielen und mit entsprechenden Anforderungen gewähren. Der Fortbildungsurlaub ist an die Bedingung geknüpft, dass die betreffende Lehrperson bzw. Kindergartenlehrperson während ihrer bisherigen Tätigkeit an Volksschulen oder Kindergärten des Kantons Graubünden auf freiwilliger Basis Fortbildungskurse besuchte, die insgesamt mindestens halb so lange wie der beantragte Urlaub dauerten. Der Schul- und Kindergartenbetrieb darf durch den Urlaub nicht beeinträchtigt werden. Nach weiteren 10 Jahren und unter den gleichen Voraussetzungen wie für den ersten Fortbildungsurlaub kann von der zuständigen Schul- bzw. Kindergartenbehörde ein zweiter Fortbildungsurlaub bis zu drei Monaten gewährt werden.</p> <p>² Der Kanton kann die Kurskosten für die Teilnahme an Intensivfortbildungskursen der EDK-Ost und anderer vom Kanton anerkannter Kurse und Fortbildungsveranstaltungen übernehmen. Die zu beurlaubende Lehrperson bzw. Kindergartenlehrperson hat sich zu verpflichten, dass sie nach Abschluss des Fortbildungsurlaubs während fünf weiterer Jahre an der gleichen Schule oder im gleichen Kindergarten tätig bleibt.</p> <p>³ Näheres bestimmt die Regierung in den Ausführungsbestimmungen.⁴³</p>		Belassen gemäss geltendem Recht																						
<p>Art. 12a Bestandteile der Subventionierung</p> <p>¹ Für die Subventionierung gemäss Absatz 4 gelten folgende Pauschalbeträge (in Franken):</p> <table data-bbox="138 949 808 1101"> <tr> <td>Primarschule</td> <td>89 656¹</td> </tr> <tr> <td>Real- und Sekundarschule</td> <td>110 429</td> </tr> <tr> <td>Kleinklasse Primarstufe</td> <td>106 055</td> </tr> <tr> <td>Kleinklasse Sekundarstufe I</td> <td>110 429</td> </tr> </table> <p>Auf der Kindergartenstufe subventioniert der Kanton für ein volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 pro Schuljahr den Pauschalbetrag von 67'087 Franken.</p> <p>² An die Kosten der Stellvertretung beurlaubter Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Sinne von Artikel 8b sowie im Zusammenhang mit der Fortbildung für neue Unterrichtsfächer leistet der Kanton Beiträge im Rahmen des Schul- oder Kindergartengesetzes.</p> <p>Anrechenbar für die Stellvertretungskosten sind folgende Pauschalbeträge (in Franken):</p>	Primarschule	89 656 ¹	Real- und Sekundarschule	110 429	Kleinklasse Primarstufe	106 055	Kleinklasse Sekundarstufe I	110 429	<p>Art. 12a</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² An die Kosten der Stellvertretung beurlaubter Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen (...) im Zusammenhang mit der obligatorischen Fortbildung (...) leistet der Kanton Beiträge im Rahmen des Schul- oder Kindergartengesetzes.</p> <p>Anrechenbar für die Stellvertretungskosten sind folgende Pauschalbeträge (in Franken):</p> <table data-bbox="808 1093 1478 1364"> <tr> <td>Primarlehrpersonen</td> <td>89 656</td> </tr> <tr> <td>Real- und Sekundarlehrpersonen</td> <td>110 429</td> </tr> <tr> <td>Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe</td> <td>106 055</td> </tr> <tr> <td>Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I</td> <td>110 429</td> </tr> <tr> <td>Fachlehrpersonen Primarstufe</td> <td>89 656</td> </tr> <tr> <td>Fachlehrpersonen Sekundarstufe I</td> <td>98 346</td> </tr> <tr> <td>Kindergartenlehrpersonen</td> <td>67 087</td> </tr> </table> <p>³ Die Pauschalbeträge gemäss Absatz (...) 2 entsprechen dem</p>	Primarlehrpersonen	89 656	Real- und Sekundarlehrpersonen	110 429	Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	106 055	Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	110 429	Fachlehrpersonen Primarstufe	89 656	Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	98 346	Kindergartenlehrpersonen	67 087	
Primarschule	89 656 ¹																							
Real- und Sekundarschule	110 429																							
Kleinklasse Primarstufe	106 055																							
Kleinklasse Sekundarstufe I	110 429																							
Primarlehrpersonen	89 656																							
Real- und Sekundarlehrpersonen	110 429																							
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	106 055																							
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	110 429																							
Fachlehrpersonen Primarstufe	89 656																							
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	98 346																							
Kindergartenlehrpersonen	67 087																							

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Primarlehrpersonen 89'656</p> <p>Real- und Sekundarlehrpersonen 110'429</p> <p>Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe 106'055</p> <p>Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I 110'429</p> <p>Fachlehrpersonen Primarstufe 89'656</p> <p>Fachlehrpersonen Sekundarstufe I 98'346</p> <p>Kindergartenlehrpersonen 67'087</p> <p>³ Die Pauschalbeträge gemäss Absatz 1 und 2 entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102,4 Punkten (Basisindex <i>Dezember 2005</i>). Die Regierung passt diese der Teuerung gemäss Artikel 4a an. Der Grosse Rat kann die Pauschalbeträge jährlich um höchstens 5 Prozent, insgesamt um höchstens 10 Prozent reduzieren oder erhöhen.</p> <p>⁴ Die Anzahl subventionsberechtigter Abteilungen pro Schulträgerschaft richtet sich nach der Gesamtschülerzahl pro Schultyp (Primarschule, Realschule, Sekundarschule, Kleinklasse) und nach einer vom Departement festgesetzten durchschnittlichen Schülerzahl pro Schultyp und Abteilung.</p>	<p>Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102.4 Punkten (Basisindex <i>Dezember 2005</i>). Die Regierung passt diese der Teuerung gemäss Artikel 4a an. Der Grosse Rat kann die Pauschalbeträge jährlich um höchstens 5 Prozent, insgesamt um höchstens 10 Prozent reduzieren oder erhöhen.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 13 Berechnung und Kürzung</p> <p>¹ Der Berechnung der Kantonsbeiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen werden ganze Kindergartenwochen zugrunde gelegt. Angebrochene Wochen werden je nach effektiv geleisteten Kindergartentagen auf- oder abgerundet.</p> <p>² Der Kantonsbeitrag an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen wird zu Lasten der Gemeinde pro Minderstunde um 1/25 der Jahresbesoldung gekürzt, wenn deren volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 nicht erreicht wird.</p>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Berechnung der Kantonsbeiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen im Zusammenhang mit Stellvertretung werden ganze Kindergartenwochen zugrunde gelegt. Angebrochene Wochen werden je nach effektiv geleisteten Kindergartentagen auf- oder abgerundet.</p> <p>² Der Kantonsbeitrag an die Besoldung der Stellvertretungen für Kindergartenlehrpersonen wird zu Lasten der Gemeinde pro Minderstunde um 1/25 der Jahresbesoldung gekürzt, wenn deren volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 nicht erreicht wird.</p>	
<p>Art. 15 Abrechnung des Kantonsanteils</p> <p>¹ Der Kanton leistet den Gemeinden seinen Anteil an die Besoldung der Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen mit drei Akontozahlungen und einer Schlusszahlung.</p> <p>²</p> <p>³</p>	<p>Art. 15 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton überweist den Schulträgerschaften allfällige Schüler- oder Lektionspauschalen und Entschädigung für Schulleitungen mit maximal drei Akontozahlungen und einer Schlusszahlung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 23 Anpassung bisherigen Rechts Die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 22 Der Kanton subventioniert je nach Finanzkraft der Gemeinde 20 Prozent, 28 Prozent, 37 Prozent, 46 Prozent oder 55 Prozent der Beträge nach Abschnitt II der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und der Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden.</p>	<p>Art. 23 Aufgehoben</p>	

2.9 Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung (BR 421.210)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 10 Beiträge für Zusatzangebote Sekundarschullehrplan</p> <p>¹ Die Talschaftssekundarschule erhält jährlich einen Pauschalbeitrag von 2850 Franken pro anrechenbare Fachlektion. Das Departement legt auf Antrag des Schulrates die Zahl der anrechenbaren Lektionen vor Beginn des Schuljahres fest.</p> <p>² Anrechenbar sind ausschliesslich die für die Vorbereitung auf höhere Schulen notwendigen und tatsächlich erteilten Lektionen. Als Maximum gilt:</p> <p>a) für eine erste Klasse 8 Lektionen, für zwei Parallelklassen 12 Lektionen;</p> <p>b) für eine zweite Klasse 10 Lektionen, für zwei Parallelklassen 14 Lektionen;</p> <p>c) für eine dritte Klasse 15 Lektionen, für zwei Parallelklassen 20 Lektionen.</p> <p>³ Das Departement passt den Beitragssatz gemäss Absatz 1 periodisch der Teuerungsentwicklung an.</p>	<p>Art. 10 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 10a Beiträge für gymnasiale Klasse</p> <p>¹ Wird eine dritte Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen oder wird eine vierte Klasse geführt, erhält die Talschaftssekundarschule jährlich einen Pauschalbeitrag von 11 500 Franken pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz im Kanton.</p> <p>² Das Departement passt den Beitragssatz gemäss Absatz 1 periodisch der Teuerungsentwicklung an.</p>	<p>Art. 10a</p> <p>Aufgehoben</p>	

2.10 Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (BR 470.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
Art. 9 Leiterentschädigung ¹ Der Kanton leistet im Rahmen des Voranschlages einen Beitrag von 25 Prozent an die Leiterentschädigungen. ² Die Höhe der Entschädigungen bestimmt die Regierung.	Art. 9 Abs. 1 ¹ Der Kanton trägt im Rahmen des Voranschlages die Kosten für die Entschädigung der Leitenden.	

2.11 Vollziehungsverordnung zum Epidemiengesetz (BR 500.200)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 26 Kostentragung</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der obligatorischen Desinfektion. Es steht ihnen hierfür das Rückgriffsrecht auf die Kranken bzw. deren Angehörige zu.</p> <p>² Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihnen ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen. Mehrere Gemeinden können gemeinsam einen Desinfektor ernennen.</p>	<p>Art. 26 Abs. 2</p> <p>² Der Kanton sorgt dafür, dass (...) ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen. (...)</p>	
<p>Art. 27 Ausbildung von Desinfektoren</p> <p>¹ Der Kanton leistet an die Kosten der Ausbildung von Gemeindefesinfektoren in anerkannten Ausbildungskursen einen von der Regierung festzusetzenden Beitrag. Ferner übernimmt er die ausgewiesenen Reisespesen II. Klasse bis zum Kursort und zurück.</p> <p>² Der Kantonsarzt meldet den Bezirksärzten die neu ausgebildeten Desinfektoren.</p>	<p>Art. 27 Abs. 1</p> <p>Aufgehoben</p>	

2.12 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BR 549.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 1 Beratungsstelle</p> <p>¹ Beratungsstellen im sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten sind die regionalen Sozialdienste. Die Regierung kann bei Bedarf weitere Institutionen als Beratungsstellen anerkennen.</p> <p>² Sofern erforderlich, sind die Beratungsstellen ermächtigt, andere Institutionen oder Personen beizuziehen.</p> <p>³ Die vom Opfer einer Straftat angesprochenen Beratungsstellen sind zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleiben dafür verantwortlich, auch wenn sie mit anderen Institutionen oder Personen zusammenarbeiten.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat legt den für die Beratungsstellen erforderlichen Kredit im Voranschlag fest.</p>	<p>Art. 1</p> <p>¹ Beratungsstelle im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten ist die Opferhilfe-Beratungsstelle des kantonalen Sozialamtes. Die Regierung kann bei Bedarf weitere Institutionen als Beratungsstellen anerkennen.</p> <p>² Sofern erforderlich, ist die Beratungsstelle ermächtigt, andere Institutionen oder Personen beizuziehen.</p> <p>³ Die (...) Beratungsstelle ist zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleibt dafür verantwortlich, auch wenn sie mit anderen Institutionen oder Personen zusammenarbeitet.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	

2.13 Feuerpolizeiverordnung (BR 838.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 57 Beiträge an die Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden erhalten Beiträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Erstellung von Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen; b) die Errichtung von anderen zweckdienlichen Wasserbezugsstellen; c) die Erstellung und die langfristige Miete von Feuerwehr-Gerätelokalen (ohne Landerwerb); d) die Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräten, Feuerwehrfahrzeugen sowie anderem Feuerwehrmaterial. <p>² Die Beitragssätze werden durch die Regierung festgelegt und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p>³ Bei Festsetzung der Beiträge ist auf die Zweckmässigkeit der Einrichtung für die Erhöhung der Einsatzbereitschaft zu achten und die Finanzkraft der Gemeinden zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 57 Abs. 3</p> <p>³ Bei Festsetzung der Beiträge ist auf die Zweckmässigkeit der Einrichtung für die Erhöhung der Einsatzbereitschaft zu achten (...).</p>	

2.14 Kantonale Waldverordnung (BR 920.110)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 4 Abs. 2 Rodungen</p> <p>² Ist für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen ein BAB-Verfahren erforderlich, obliegt die Koordination dem kantonalen Amt für Raumplanung. Ist ein BAB-Verfahren nicht notwendig, bedarf das Vorhaben der Bewilligung der Gemeinde.</p>	<p>Art. 4 Abs. 2</p> <p>² Ist für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen ein BAB-Verfahren erforderlich, obliegt die Koordination dem kantonalen Amt für Raumentwicklung. Ist ein BAB-Verfahren nicht notwendig, bedarf das Vorhaben der Bewilligung der Gemeinde.</p>	
<p>Art. 6 Abs. 2 Rodungersatz</p> <p>² Bei Rodungen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren ist die Verpflichtung zum Ersatz im Grundbuch anzumerken.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 10 Abs. 3 Forstliche Bauten und Anlagen</p> <p>³ Für temporäre Seilanlagen sind die Bestimmungen des eidgenössischen Luftfahrtgesetzes massgebend.</p>	<p>Art. 10 Abs. 3 Forstliche Bauten und Anlagen</p> <p>³ Für temporäre Seilanlagen ist das Bundesrecht massgebend.</p>	
<p>Art. 16 Abs. 1 Motorfahrzeugverkehr</p> <p>¹ Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement erlässt ein Musterreglement betreffend das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.</p>	<p>Art. 16 Abs. 1</p> <p>¹ Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit erlässt ein Musterreglement betreffend das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.</p>	
<p>Art. 23 Abs. 3 Forstlicher Betriebsplan</p> <p>³ Das Forstinspektorat entscheidet nach Anhören des Waldeigentümers über eine Revision des forstlichen Betriebsplanes. Spätestens nach 20 Jahren findet eine Überprüfung und nötigenfalls eine Überarbeitung statt.</p>	<p>Art. 23 Abs. 3</p> <p>³ Es entscheidet nach Anhören des Waldeigentümers über eine Revision des forstlichen Betriebsplanes. Spätestens nach 20 Jahren findet eine Überprüfung und nötigenfalls eine Überarbeitung statt.</p>	
<p>Art. 29 Abs. 2 und 3 Grundsätze</p> <p>² Der Anteil des Kantons an das anerkannte Grundgehalt der Revierförster beträgt 15 Prozent.</p> <p>³ Bei der technischen Forstverwaltung der Stadt Chur beträgt der Beitrag des Kantons an die Lohnkosten der Förster im Maximum 25 Prozent.</p>	<p>Art. 29 Abs. 2 und 3</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 39 Forstorganisation</p> <p>¹ Die Regionalforstingenieure werden in der Regel vom Kanton angestellt.</p> <p>² Die Pflichten und Aufgaben der Regionalforstingenieure werden</p>	<p>Art. 39 Abs. 1 bis 4 und 6</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Das Amt für Wald erlässt eine Dienstinstruktion für die Re-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>in einer Dienstinstruktion geregelt. Diese wird von der Regierung erlassen.</p> <p>³ Die Regierung erlässt eine Dienstinstruktion für Revierförster und Richtlinien über deren Wahl, Anstellung und Besoldung und genehmigt die Statuten der Forstrevierverbände.</p> <p>⁴ Die Regierung beschliesst die Reviereinteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der zu erfüllenden Aufgaben. Die Waldeigentümer sind anzuhören.</p> <p>⁵ Die Revierträgerschaft sorgt für eine zweckmässige Organisation des Forstbetriebes.</p> <p>⁶ Die Revierträgerschaft lässt die forstlichen Arbeiten durch eigene Forstwarte und Waldarbeiter sowie durch Akkordanten oder Forstunternehmungen ausführen. Sie ist gehalten, ausgebildete und ausgewiesene Fachkräfte einzusetzen und diese gemäss den Richtlinien der Fachverbände anzustellen.</p>	<p>vierförster. Es genehmigt die Statuten der Revierträgerschaften.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p> <p>⁶ Aufgehoben</p>	

2.15 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.260)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission								
<p>Art. 2 Umfang und Dauer</p> <p>¹ Bei Wohnbauvorhaben kann der Kanton das investierte Fremdkapital bis zu höchstens 35 Prozent der Anlagekosten verbürgen.</p> <p>² Die Bürgschaft wird nur für Nachgangshypotheken gewährt, wobei die Gesamtbelastung durch Hypotheken 95 Prozent der Anlagekosten nicht übersteigen darf.</p> <p>³ Die Verbürgung setzt voraus, dass die Gemeinden oder Dritte sich verpflichten, einen allfälligen Verlust aus der Bürgschaft von 40-70 Prozent zu übernehmen.</p> <p>⁴ Der Zinssatz der verbürgten Nachgangshypotheken darf nicht höher sein als derjenige der Graubündner Kantonalbank.</p> <p>⁵ Die Gewährung von Bürgschaften wird von Amortisationsverpflichtungen abhängig gemacht. Spätestens 25 Jahre nach der Zusage fällt die Bürgschaft dahin.</p>	<p>Art. 2 Abs. 3</p> <p>³ Die Verbürgung setzt voraus, dass die Gemeinde oder Dritte sich verpflichten, einen allfälligen Verlust aus der Bürgschaft von (...) 70 Prozent zu übernehmen.</p>									
<p>Art. 22 Beteiligung der Gemeinde oder Dritter</p> <p>Voraussetzung für Beitragsleistungen des Kantons ist, dass die Gemeinde die Leistungen im Sinne dieser Verordnung je nach Finanzkraft zu 40–70 Prozent übernimmt. Der Beitrag Dritter wird durch die Regierung bestimmt. Für wohnhygienische Sanierungen gelten die Bestimmungen über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet.¹⁵</p>	<p>Art. 22</p> <p>¹ Voraussetzung für Beitragsleistungen des Kantons ist, dass die Gemeinde die Leistungen im Sinne dieser Verordnung vorbehaltlich bestehender Vereinbarungen zu (...) 70 Prozent übernimmt. Der Beitrag Dritter wird durch die Regierung bestimmt. Dieser Absatz gilt nicht für Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.</p> <p>² Für wohnhygienische Sanierungen gelten die Bestimmungen über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet.</p>									
<p>Art. 32 Beitrag der Gemeinde</p> <p>¹ Der Gemeindebeitrag wird nach der Finanzkraft der Gemeinde wie folgt abgestuft:</p> <table border="0" data-bbox="138 1209 808 1393"> <tr> <td>Finanzkraftkategorie</td> <td>Gemeindeleistung und anrechenbare Leistung Dritter in Prozenten der anrechenbaren Kosten</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>12</td> </tr> </table>	Finanzkraftkategorie	Gemeindeleistung und anrechenbare Leistung Dritter in Prozenten der anrechenbaren Kosten	I	20	II	16	III	12	<p><i>Art. 32</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	
Finanzkraftkategorie	Gemeindeleistung und anrechenbare Leistung Dritter in Prozenten der anrechenbaren Kosten									
I	20									
II	16									
III	12									

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
IV 10 V 6 ² Der Beitrag der Gemeinde kann auch von Dritten übernommen werden. Diese Beitragsleistungen unterliegen den gleichen Bedingungen wie die Anteile der Gemeinden.		
Art. 33 Verfahren Die Gemeinden können die Beitragsleistung durch Gesetz allgemeingültig festlegen. Gesuche sind innert Monatsfrist durch die zuständige Gemeindebehörde zu erledigen.	<i>Art. 33</i> Gesuche sind beim zuständigen Amt einzureichen.	

Bündner NFA

Synoptische Darstellung

3. Teil Rückkommensanträge

3.1 Rückkommensantrag Kommission und Regierung betreffend Art. 3 NFA-Mantelgesetz

Mantelgesetz über die Bündner NFA Art. 3

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 3 Änderung von Gesetzen</p> <p>Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 neu</p> <p><i>Rückkommensantrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Einfügen neuer Abs. 1:</p> <p><u>Kindergarten und Volksschule sowie die Bereiche Soziales und Gesundheit sind</u> eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden.</p>

3.2 Rückkommensantrag Kommission und Regierung aufgrund von Gutachten Prof. Müller betreffend Verfassungsmässigkeit der Bündner NFA-Vorlage

- **Ausdrückliche Zuordnung Untergymnasium zum Grundschulunterricht (G 20)**
- **Verzicht auf Elternbeiträge (Schulgelder) für das Untergymnasium**

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (BR 425.000)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 3bis Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Die Gemeinden leisten einen Beitrag für ihre schulpflichtigen Jugendlichen, welche die ersten beiden Schuljahre des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton besuchen. Die Beitragshöhe orientiert sich an den Vollkosten pro Schülerin oder Schüler an der Volksschuloberstufe und beträgt 13'700 Franken.</p> <p>² Die Gemeinden leisten für Kantonsschülerinnen und -schüler den Beitrag dem für die Mittelschulen zuständigen Amt, für Schülerinnen und Schüler der privaten Mittelschulen der betreffenden Mittelschule.</p> <p>³ Die Beitragshöhe entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.</p>	<p>Art. 3bis Abs. 1</p> <p><i>Rückkommensantrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Andern Marginalie und Abs. 1 wie folgt:</p> <p>Marginalie: Gemeindebeiträge für Grundschulunterricht an Mittelschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden leisten einen Beitrag für <u>in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche, welche den Grundschulunterricht in der ersten und zweiten Klasse</u> des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton besuchen. Die Beitragshöhe orientiert sich an den Vollkosten pro Schülerin oder Schüler an der Volksschuloberstufe und beträgt 13'700 Franken.</p>
<p>Art. 10 Schulgeld</p> <p>Die Schüler entrichten ein Schulgeld, dessen Höhe die Regierung festsetzt. Es kann abgestuft werden. Bedürftigen Schülern kann das Schulgeld erlassen werden.</p>		<p>Art. 10 Schulgeld</p> <p><i>Rückkommensantrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Einfügen neuer Absatz 2:</p> <p>² Für den Besuch der zum Grundschulunterricht zählenden ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums ist kein Schulgeld zu entrichten.</p>

3.3 Rückkommensantrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) betreffend Sozialhilfegesetz (BR 546.100)

Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung

Gemäss Botschaft

Anhang 1 NFA-Mantelgesetz; Teilrevision Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100)

Geltendes Recht	Entwurf Rückkommensantrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth)	
<p>I. Allgemeines</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Das Gesetz regelt die öffentlichen Sozialdienste und die Sozialhilfe. Es fördert ferner die private Sozialhilfe.</p> <p>² Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung der Eigenverantwortung.</p>	<p>I. Allgemeines</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Die öffentlichen Sozialdienste stehen Personen aller Altersstufen und Familien offen, die der Hilfe bedürfen.</p> <p>² Sie sind bestrebt, durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen sowie die Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern.</p> <p>³ Die Sozialhilfe wird so lange gewährt, bis die Verhältnisse gefestigt sind.</p>	<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 3 Art der Sozialhilfe</p> <p>¹ Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und die materielle Hilfe. Die Hilfeleistung erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden. Sie richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie berücksichtigt Leistungen Dritter und gemeinnütziger Institutionen sowie gesetzliche Beiträge.</p> <p>² Bedürftige erhalten ihre Unterstützungshilfe nach Massgabe des Geset-</p>	<p>Art. 3 Art der Sozialhilfe</p> <p><i>unverändert</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf Rückkommensantrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth)	
zes über die Unterstützung Bedürftiger.		
II. Organisation	II. Organisation	
<p>Art. 4 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton erfüllt jene Aufgaben der Sozialhilfe, die ihm durch dieses Gesetz ausdrücklich übertragen sind.</p> <p>² Die materielle Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich daran gemäss Unterstützungsgesetz.</p>	<p>Art. 4 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die materielle und persönliche Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden.</p> <p>² Der Kanton erbringt unter Vorbehalt von Artikel 5 und 6 im Auftrag der Gemeinden die persönliche Sozialhilfe mittels regionaler Sozialdienste. Er stellt den Gemeinden die Kosten für die erbrachten Leistungen im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl in Rechnung.</p>	
<p>Art. 5 Träger der Sozialhilfe</p> <p>Die Sozialhilfe erfolgt durch private, gemeindeeigene und, wenn keine gemeindeeigenen Sozialdienste tätig sind, durch kantonale Sozialdienste. In der Erfüllung ihrer Aufträge arbeiten die verschiedenen Dienste zusammen.</p>	<p>Art. 5 Träger der Sozialhilfe <i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 6 Gemeindeeigene Sozialdienste</p> <p>¹ Die Gemeinden können die Sozialdienste im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 dieses Gesetzes allein wahrnehmen.</p> <p>² Sie sind gehalten, mindestens zwei Jahre vor der Übernahme der Sozialdienste das zuständige Departement zu informieren. Der Übergang der Sozialdienste an die Gemeinde erfolgt jeweils auf das Jahresende.</p> <p>Art. 7 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet an die gemeindeeigenen Sozialdienste jährlich Beiträge, wenn:</p> <p>a) das zusammenhängende Einzugsgebiet in der Regel mindestens 7500 Einwohner umfasst und</p> <p>b) die gemeindeeigenen Sozialdienste alle Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe durch ausgebildete Sozialarbeiter erfüllen.</p> <p>² Der Kantonsbeitrag beträgt pro Kopf der einbezogenen Bevölkerung gleich viel wie der Durchschnitt der kantonalen Aufwendungen für alle regionalen Sozialdienste, abgerundet auf den nächsten ganzen Franken, höchstens aber bis zur Deckung des kommunalen Aufwandes.</p>	<p>Art. 6 Gemeindeeigene Sozialdienste</p> <p>¹ Die Gemeinden können die Sozialdienste im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 dieses Gesetzes allein wahrnehmen, wenn:</p> <p>a) das zusammenhängende Einzugsgebiet in der Regel mindestens 7500 Einwohner umfasst und</p> <p>b) die gemeindeeigenen Sozialdienste alle Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe durch ausgebildete Sozialarbeiter erfüllen.</p> <p>² Sie sind gehalten, mindestens zwei Jahre vor der Übernahme der Sozialdienste das zuständige Departement zu informieren. Der Übergang der Sozialdienste an die Gemeinde erfolgt jeweils auf das Jahresende.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Rückkommensantrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth)	
<p>Art. 8 Private Sozialhilfe</p> <p>Der Kanton kann an die Sozialhilfe privater Organisationen Beiträge leisten oder dafür andere Unterstützungen gewähren.</p>	<p>Art. 8 Private Sozialhilfe</p> <p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 9 Kantonaler Sozialdienst</p> <p><i>Der kantonale Sozialdienst gliedert sich in:</i></p> <p>a) das kantonale Sozialamt;</p> <p>b) die regionalen Sozialdienste;</p> <p>c) ...</p>	<p>Art. 9 Kantonaler Sozialdienst</p> <p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 10 Kantonales Sozialamt</p> <p>¹ Das kantonale Sozialamt erfüllt die Aufgabe einer zentralen Amtsleitung. Es bearbeitet die Sachfragen im Bereiche der Sozialhilfe und koordiniert die persönliche und die materielle Hilfe.</p> <p>² Insbesondere erfüllt es die Aufgaben im Bereich:</p> <p>a) der kantonalen Stelle für Unterstützungen;</p> <p>b) der Koordinationsstelle für Altershilfemassnahmen;</p> <p>c) der Pflegekinder;</p> <p>d) der Kinderheimkontrolle;</p> <p>e) der Beratung und fachlichen Begleitung der Sozialarbeiter;</p> <p>f) der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der Sozialdienste;</p> <p>g) ...</p> <p>h) der Organisation ausserordentlicher Betreuungsaufgaben.</p>	<p>Art. 10 Kantonales Sozialamt</p> <p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 11 Regionale Sozialdienste</p> <p>¹ Die regionalen Sozialdienste werden durch die Regierung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen, der Erreichbarkeit und besonderer Gegebenheiten möglichst talschaftsweise organisiert. Sie werden möglichst als polyvalente Sozialdienste ausgestaltet und in gemeinsamen Büroräumlichkeiten zusammengefasst.</p> <p>² Die regionalen Sozialdienste arbeiten mit den Vormundschaftsbehörden zusammen.</p>	<p>Art. 11 Regionale Sozialdienste</p> <p><i>unverändert</i></p>	
<p>III. Ergänzende Bestimmungen</p> <p>Art. 13 Geheimhaltungspflicht</p>	<p>III. Ergänzende Bestimmungen</p> <p>Art. 13 Geheimhaltungspflicht</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Rückkommensantrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth)	
Die in den öffentlichen Sozialdiensten tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.	<i>unverändert</i>	
Art. 14 Herausgabe von Akten ¹ Die öffentlichen Sozialdienste führen für den internen Gebrauch Handakten, die der Revisionspflicht nicht unterstehen. ² Die Orientierung von Behörden, Gerichten und Institutionen erfolgt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Regel durch die Erstattung entsprechender Berichte.	Art. 14 Herausgabe von Akten <i>unverändert</i>	
IV. Schlussbestimmungen Art. 15 Vollzug Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	IV. Schlussbestimmungen Art. 15 Vollzug <i>unverändert</i>	
Art. 16 Inkrafttreten ¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. ² Auf diesen Zeitpunkt werden alle dazu im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Fürsorgegesetz vom 11. April 1920.	Art. 16 Inkrafttreten <i>unverändert</i>	

3.4 Rückkommensantrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) betreffend Unterstützungsgesetz (BR 546.250)

Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung

Gemäss Botschaft

Anhang 2 NFA-Mantelgesetz; Teilrevision Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250)

Geltendes Recht	Entwurf entsprechend Rückkommensantrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth)	
<p>I. Allgemeines</p> <p>Art. 1. Grundsatz/Begriff</p> <p>¹ Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.</p> <p>² Die Unterstützungshilfe besteht in der Ausrichtung von Geld oder Naturalien an den Bedürftigen und in den Massnahmen zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit.</p> <p>³ Als Unterstützung gelten nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht; b) gesetzlich oder reglementarisch geordnete Gemeindebeiträge; c) Beiträge mit Subventionscharakter; d) Beiträge aus besonderen kommunalen Hilfsfonds; e) Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen; f) Aufwendungen eines Gemeindegewesens für die unentgeltliche Prozessführung; g) die Übernahme der Bestattungskosten; h) die Bevorschussung von Alimenten gemäss Artikel 293 Absatz 2 ZGB. 	<p>Art. 1 Abs. 3 lit. e</p> <p>e) Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen;</p>	
<p>Art. 2 Unterstützung</p> <p>¹ Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf entsprechend Rückkommensantrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner- Bearth)	
<p>persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei die gesetzlichen Familienlasten des Bedürftigen, allfällige Krankheitsfälle sowie berufliche Ausbildungskosten Jugendlicher, für die der Bedürftige aufzukommen hat.</p> <p>² Bei der Bemessung des Unterstützungsbedarfs berücksichtigt die zuständige Sozialbehörde Versicherungsleistungen, andere Sozialzuschüsse sowie Zuwendungen Dritter.</p> <p>³ Für Unterstützungsbedürftige gelten in Spitälern, Heimen und anderen Fürsorgeanstalten die gleichen Tarife wie für die ortsansässigen Einwohner.</p> <p>⁴ Für den Ersatz solcher Kosten durch den Heimatstaat ausländischer Unterstützten gelten die Regelungen in allfälligen Staatsverträgen.</p> <p>⁵ Bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die nach diesem Gesetz finanziell unterstützt werden, gelangen für die Festlegung der Unterstützungsleistungen die gleichen Grundsätze zur Anwendung wie bei der Unterstützung von Asylsuchenden.</p> <p>⁶ Bei Ausländerinnen und Ausländern, die ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Integrationspflichten ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommen, sind die Unterstützungsleistungen zu kürzen. In schweren Fällen können diese auf die Nothilfe reduziert werden.</p> <p>⁷ Ausländerinnen und Ausländer, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen oder sich aufgrund eines bewilligungsfreien Aufenthaltes in der Schweiz befinden, ist ausschliesslich Nothilfe zu gewähren.</p>		
<p>Art. 3 Andere Massnahmen</p> <p>Die Sozialbehörde geht den Ursachen der Bedürftigkeit nach und stellt gegebenenfalls zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit bei der Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Anträge. Solche Anträge können auch vom kantonalen Fürsorgeamt gestellt werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 4 Pflichten des Unterstützten</p> <p>Die zu unterstützende und die unterstützte Person sind verpflichtet, jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf entsprechend Rückkommensantrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner- Bearth)	
<p>II. Leistungen der Wohnorts- und Bürgergemeinde</p> <p>Art. 5 Zuständigkeit für die Unterstützung</p> <p>¹ Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher der Bedürftige seinen Wohnsitz hat.</p> <p>² Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.</p> <p>³ Bei blossem Aufenthalt obliegt die Unterstützungshilfe für Kantonsbürger und für Bürger anderer Kantone, soweit gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger 4 eine Unterstützungspflicht im Kanton besteht, der Gemeinde, in welcher sich der Bedürftige aufhält.</p> <p>⁴ Für die Unterstützung von Ausländern mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes.</p> <p>⁵ Für Ausländer, die sich nur auf der Durchreise befinden, obliegt die Unterstützungspflicht dem Kanton.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 6 Wohnsitz</p> <p>¹ Begründung und Aufgabe des Wohnsitzes richten sich nach den Grundsätzen, die gemäss Bundesgesetz im interkantonalen Verhältnis gelten.</p> <p>² Verlegt ein Bürger eines anderen Kantons den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohngemeinde über.</p> <p>³ Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder in einer anderen Anstalt sowie behördliche oder vormundschaftliche Versorgung in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 7 (aufgehoben)</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 8 (aufgehoben)</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 9 Ersatzpflicht im internationalen Verhältnis</p> <p>Für Ihre Bürger, die in anderen Kantonen oder Staaten wohnen, ist diejenige politische Gemeinde, in welcher der Betroffene sein Bürgerrecht hat, nach Massgabe des Bundesgesetzes und allfälliger Staatsverträge ersatz-</p>	<p>Art. 9 Ersatzpflicht im interkantonalen Verhältnis</p> <p>Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf entsprechend Rückkommensantrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner- Bearth)	
pflichtig.		
<p>Art. 10 Mehrfaches Bürgerrecht</p> <p>Ist der Unterstützte Bürger mehrerer Gemeinden des Kantons, so ist jene politische Gemeinde ersatzpflichtig, deren Bürgerrecht zuletzt erworben wurde.</p>	<i>unverändert</i>	
<p>Art. 11 Rückerstattungen</p> <p>¹ Beiträge, die von unterstützungspflichtigen Verwandten geleistet werden, sind zwischen dem Kanton, der Wohngemeinde und derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der Betroffene sein Bürgerrecht hat, im Verhältnis der auf sie entfallenden Unterstützungskosten zu verteilen.</p> <p>² Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so kann er zur Rückerstattung der bezogenen Unterstützungshilfe ohne Zins verpflichtet werden. Die Rückerstattung soll nur soweit erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.</p> <p>³ Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.</p> <p>⁴ Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten.</p> <p>⁵ Der Rückerstattungsanspruch ist gegenüber dem Unterstützten unverjährbar; dagegen verjährt er gegenüber den Erben innerhalb eines Jahres seit dem Erbschaftsantritt.</p> <p>⁶ Die erstatteten Beiträge werden wie Verwandtenunterstützungen verteilt.</p>	<i>unverändert</i>	
<p>Art. 12 Meldewesen</p> <p>¹ Die Meldepflicht der Wohngemeinde wird in der Vollziehungsverordnung näher geregelt.</p> <p>² Die Missachtung der Meldepflicht führt zum Verlust des Ersatzanspruches.</p>	<i>unverändert</i>	
<p>Art. 13 Streitigkeiten</p> <p>¹ Entscheide und Einsprachen der Regierung in interkantonalen und internationalen Anständen sind für die am Streitfall beteiligten bündneri-</p>	<i>unverändert</i>	

Geltendes Recht	Entwurf entsprechend Rückkommensantrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner- Bearth)	
<p>schen Gemeinden verbindlich.</p> <p>² Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Unterstützungsgesetzes ergeben, entscheidet das Verwaltungsgericht.</p> <p>³ Bei der Anwendung des Gesetzes gelten sinngemäss die Grundsätze des Bundesgesetzes, soweit dieses Gesetz nicht selbst Vorschriften enthält.</p>		
<p>III. Leistungen des Kantons</p> <p>Art. 14 Beiträge des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich an den Nettoaufwendungen der Gemeinden gemäss dem Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen.</p> <p>² Zur Hilfeleistung in besonderen Fällen bewilligt der Grosse Rat einen jährlichen Kredit.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1</p> <p>Marginalie neu: Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Unterstützungskosten von in anderen Kantonen oder Staaten wohnenden Kantonsbürgerinnen und –bürgern nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und allfälliger Staatsverträge.</p>	
<p>IV. Behörden</p> <p>Art. 15 Gemeindebehörden, Organisation</p> <p>¹ Die Organisation der Unterstützungshilfe ist Sache der politischen Gemeinden.</p> <p>² Vorbehalten bleiben interne Regelungen zwischen der politischen Gemeinde und der entsprechenden Bürgergemeinde, sofern das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement dieser Bürgergemeinde auf Gesuch hin gestattet hat, diese Aufgaben für ihre Bürger anstelle der politischen Gemeinde wahrzunehmen. Das Gesuch ist innert eines Jahres seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen einzureichen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 16 Amtliche Veröffentlichungen</p> <p>In amtlichen Veröffentlichungen dürfen die Bezüger Von Unterstützungshilfen nicht namentlich aufgeführt werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 17 Kantonale Behörden</p> <p>¹ Dem kantonalen Sozialdienst obliegt der Verkehr mit ausserkantonalen Stellen sowie mit den Gemeinden. Dieser hat auch die Abrechnungen der Gemeinden zu überprüfen.</p> <p>² Das zuständige Departement erteilt den kommunalen Sozialbehörden</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf entsprechend Rückkommensantrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner- Bearth)	
die erforderlichen Weisungen für den Vollzug dieses Gesetzes.		
Art. 18 Aufsicht der Regierung ¹ Die Regierung überwacht die Handhabung dieses Gesetzes. ² Sie kann Gemeinden, welche die erlassenen Weisungen nicht befolgen, nach vorheriger Androhung die über diesem Gesetz vorgesehenen Kantonsbeiträge für eine angemessene Zeit ganz oder teilweise entziehen.	<i>unverändert</i>	
Art. 19 Beratung Die zuständige kantonale Stelle für Unterstützung steht den Gemeindebehörden beratend zur Verfügung.	<i>unverändert</i>	
IV. Schlussbestimmungen Art. 20 Vollzug Der Grosse Rat erlässt die erforderliche Vollziehungsverordnung.	<i>unverändert</i>	

4. Teil: Schlussanträge der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS)

4.1 Anträge gemäss S. 1240 der Botschaft

Ziff. 4:

Gemäss Botschaft

Ziff 5:

Gemäss Botschaft

4.2 Weitere Anträge

In-Kraft-Setzung von Art. 59 Strassengesetz

Antrag Kommission und Regierung

Art. 59 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden vom 1. September 2005 gemäss Art. 3 Ziff. 20 des Mantelgesetzes über die Bündner NFA wird auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Referendum

- a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (6 Stimmen; Parolini, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Thomann; Sprecher: Parolini)
Unterstellung des Mantelgesetzes über die Bündner NFA im Sinne der Botschaft unter das fakultative Referendum.
- b) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen; Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister; Sprecher: Pfister)
Unterstellung des Mantelgesetzes über die Bündner NFA unter das freiwillige Referendum

Eventuell: 2. Lesung

Eventualantrag Kommission

Die KSS beantragt eine 2. Lesung, falls der Rat Beschlüsse fasst, die erheblich von den Mehrheitsanträgen der KSS abweichen und der Eventualantrag der KSS zu Art. 12 Abs. 1, Art. 18 Abs. 2, Art. 31a Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 Krankenpflegegesetz (BR 506.000) betreffend den Ausgleich durch Anpassung der Beitragssätze abgelehnt würde.

Chur, 10. Juni 2009/dg